Krakauer Zeitung.

Nro. 100. **Montag, den 3. Mai** **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 27. April 1858*),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Oesterreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwode der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857 (Nr. 169 des R.-G.-B.) finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Oesterreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches durch folgende Bestimmungen zu regeln.

§. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857 (Nr. 169 des R.-G.-B.) angeordnete Landesmünzfuß, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „Oesterreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landes-Währung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in unserem Reiche, so weit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, so wie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Kreditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungs-Maßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. November 1858 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, so fern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer andern Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privat-Rechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conv.-Münze (20 fl.-Fuß) mit	105 fl.
100 fl. sog. Wiener-Währung mit	42 fl.
100 fl. sog. Reichs-Währung (24 fl.-Fuß) mit .	$87\frac{50}{100}$ fl.
100 Lire Austriache mit	35 fl.
100 fl. Polnische Währung des Krakauer Gebietes mit	25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl.-Fuße oder zu der Lira Austriache gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neen Währung in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reduktionstabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

§. 6. Auf alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. November 1858 angefangen der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden.

Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in so lange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene, nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insoferne er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8. Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold" oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen" gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 d. R. G. B.) in einer bestimmten inländischen Silbermünzsorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe oder bedungenen Münze beim Abschluße des Vertrages und nach dem im §. 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen Oesterreichischen Währung berechnet und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen Oesterreichischen Währung oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im Lomb. Venet. Königreiche, in welchem die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

§ 10. Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, so wie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Febr. 1856 (Nr. 21 d. R. G. B.) die Noten der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventionsmünze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§ 11. Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

§. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der Oesterreichischen Währung zu gelten und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1. Das 2-Guldenstück oder Scudo	2 fl.	10 Hunderttheile
2. Das 1-Guldenstück oder 1/2 Scudo . .	1 fl.	5 „
3. Das 1/3-Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräges 9/10 fein und die Lira Austriaca	— fl.	35 „
4. Das 1/3-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges 9 1/3 Loth fein	— fl.	34 „
5. Das 1/6-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die 1/2-Lira	— fl.	17 „
6. Das 1/12-Guldenstück oder 5-Kreuzerstück und die 1/4-Lira	— fl.	8.5 „
7. Das 1/20-Guldenstück oder 3-Kreuzerstück	— fl.	5 „
8. Der Kronenthaler	2 fl.	30 „
9. Der 1/2-Kronenthaler	1 fl.	12 „
10. Der 1/4-Kronenthaler	— fl.	55 „
Silber-Scheidemünzen.		
11. Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— fl.	10 „
Kupfer-Scheidemünzen.		
12. Das 2-Kreuzerstück	— fl.	3 „
13. Das 1-Kreuzerstück und 5-Centisimistück	— fl.	1·5 „
14. Das 3-Centisimistück	— fl.	1 „
15. Das 1/2-Kreuzer- und 1-Centisimostück .	— fl.	0·5 „

§. 13. In so weit die auf Silbermünze nach dem Conventions- (20 fl.-) Fuße lautenden Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. Oesterreichischer Währung für 100 fl. im Conventions- (20 fl.-) Fuße Geltung in Oesterreichischer Währung haben.

§. 14. Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (1- und 2-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1 1/2 fl., beziehungsweise 3 fl. Oesterreichischer Währung, darf von Niemand und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte Oesterreichischer Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten 1- und 2-Vereinsthalerstücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den 1- und 2-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§ 16. Die von den Staaten des Deutschen Zollvereins gemäß der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten 2-Thalerstücke (3 1/2-fl.-Stücke des 24 1/2-fl.-Fußes) werden den 2-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§ 17. Den im 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werhe von 1 1/2 fl. Oesterreichischer Währung gleich den Oesterreichischen Landes-Münzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§ 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines 1/4 fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als 1/4 fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines 1/4 fl. zu begleichen ist.

§ 19. Unser Finanzminister hat die Kassen zu bestimmen, bei welchen die Oesterreichischen Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

§ 20. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten „Kronen" und „halben Kronen" werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatskassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereins-Goldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

§. 22. Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben noch angenommen werden dürfen;

2. diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zuzulassen sind und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

§. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. April, im Eintausend achthundert und acht und fünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.
(L. S.)
Graf Buol-Schauenstein m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Graf Nádasdy m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Baron Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem XVI. Stück des Reichsgesetzblattes vom 1. Mai 1858 unter Nr. 63.

Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1858*),

giltig für alle Kronländer, die Einberufung des Wiener-Währung-Papiergeldes und die Erweiterung der Frist zur Umwechslung aller übrigen vom Staate ausgegebenen Geldzeichen betreffend.

Da nach dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Nr. 101 d. G.-G.-B.) mit der Einführung der österreichischen Landeswährung jede andere Währung abzuschaffen ist: so finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Nachstehendes zu verordnen:

1. Vom 1. Juli 1858 an tritt das in Gemäßheit des Patentes vom 20. Februar 1811 hinausgegebene Wiener-Währung Papiergeld im ganzen Umfange Meines Reiches außer Umlauf und kann daher von diesem Tage an weder bei landesfürstlichen Kassen noch im Privatverkehre als Zahlungsmittel verwendet werden.

2. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Wiener-Währung-Papiergeld noch bei allen Zahlungen und zwar bei Zahlungen, die in Conventions-Münze zu leisten sind, nach dem Verhältnisse von 250 fl. Wiener-Währung zu 100 fl. Conv.-Münze anzunehmen.

Mein Finanzminister wird die Verfügung treffen, daß dieses Papiergeld auch bei allen landesfürstlichen Kassen, bis Ende October 1858 aber noch bei den Landeshauptkassen nach dem oben bemerkten Verhältnisse gegen Conventions-Münze (beziehungsweise Banknoten) umgewechselt werde.

3. Wer nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wiener-Währung-Papiergeld zu leisten verpflichtet ist, kann dieselbe, so lange die Währung des 20 fl.-Fußes gesetzlich besteht, in dieser Währung nach dem Verhältnisse von 250 fl. Wiener-Währung zu 100 fl. Conv.-Münze, dann aber nur in der Oesterreichischen Landes-Währung und zwar nach dem Verhältnisse von

*) Enthalten in dem ausgegebenen XTI. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 64.

Feuilleton.

Die Gemälde-Ausstellung des Krakauer Kunstvereins.

(Schluß.)

Die „Nazarener" sind ziemlich zahlreich vertreten. Auch dies ist der unsere Zeit durchdringenden, wachsenden und zu immer zahlreicheren äußerlichen Kundgebungen sich aufraffenden Glaubensinnigkeit zuzuschreiben. Der Mittelpunkt des Lebens und der gesammten Bildung eines Volkes ist die Religion und die Kunst, deren Streben es ist, die inneren Anschauungen des Gemüths äußerlich durch ein Werk zu gestalten, wird nothwendig mit der Religion selbst überall in innigster Berührung stehen. Ihr Entwickelungsgang, ihre auf demselben erreichbare Vollkommenheit und ihr eigenthümlicher Charakter können nur durch den Geist der Religion der sie beschäftigt, bestimmt werden. Religiöser Enthusiasmus war wie die Kunstgeschichte lehrt, das mächtigste Bildungs- und Belebungsmittel der Künste und namentlich dankt die Malerei dem Geist der christlichen Religion den mächtigsten Aufschwung. In dem Christlich-Religiösen liegt aber auch eine ergreifende erhebende Lyrik. Der Antike fehlt die Weihe der Heiligkeit, das Einssein der Creatur mit Gott, die Verklärung des Menschlichen, die durch das Werk der Versöhnung und Erlösung uns so nahe gelegte, zu Herzen dringende naive Verkörperung des Göttlichen. Die christliche Kunst verhält sich zu dem heidnischen Cultus wie das warme pulsirende Leben des Herzens zur frostigen Kälte des Verstandes. Welche anregende Gedanken, welche Fülle überwältigender Rührung liegt nicht in dem Marien-cultus, in der Apotheose des Mutterherzens in seinen unnennbaren Freuden und unsäglichen Schmerzen, welche Würde und Weihe in den tausendfältigen Zügen aus dem Leben des Gottmenschen, von dem süßen Zauber des Kindlichen an bis zur hehren Tragödie auf Golgotha.

Quis est homo, qui non fleret,
Christo matrem si videret.

Das reinmenschliche im Göttlichen, ist es was uns so ergreift und darin liegt der Katholicismus der christlichen Kunst.

Zuvörderst haben wir des „Ecce homo" Nro. 2 des Professors **Piotrowski** in Königberg zu erwähnen. Der Künstler ist die oftbetretenen Wege seiner Vorgänger in der Darstellung gewandelt, aber der edle Ausdruck des Kopfes zeugt von selbstschöpferischer Kraft. Das Bild selbst hat große technische Vorzüge, die Farbe ist kar und bestimmt, dem Totaleindruck des Bildes wird sogar etwas Nachdunkeln nicht schaden. Der Ton des Grundes hebt das Colorit des Kopfes, von welchem ein verklärendes Lichtchen ausgeht, in vortheilhaftester Weise.

Nicolaus **Strzegocki** aus Galizien in Rom hat eine gelungene Copie der Grablegung des Andreas del Sarto eingesendet. Was die Darstellungen des todten Christus betrifft, so neigt unser ästhetisches Gefühl jenen mehr zu, die wie Coreggio und Crespi und blos den im Leiden Entschlummernden schildern und uns die Ahnung des Geheimnisses der Auferstehung näher legen.

Graf **Cielecki** Włodzimierz hat eine „Madonna" eingesendet. Das Bild trägt die Nummer 83. Die Mutter des Heilandes hält die Hände gefaltet, den Blick nach oben gerichtet; ihr Haupt krönt ein Stern, der die weißlich-blauen Töne seines Lichtes über das Antlitz der Unbefleckten zu werfen scheint. Der Künstler denkt sich die heilige Gottesmutter nach der Anrufung des ambrosianischen Lobgesanges als stella maris, wie auch Metastasio in einer für die Capelle der Fischer eines italienisch-französischen Gränzdorfes verfaßten, zugleich italienischen und lateinischen Inschrift sie gedacht:

„In mare turbido
In rapida procella
Invoco Te
Benigna stella."

Carl **Schönherr** aus Dresden hat (Nr. 145): Eine „Flucht nach Aegypten," und Adolph **Wichmann** ebenfalls in Dresden eine „Mutter Gottes mit dem Kinde" eingeschickt. Die „Flucht nach Aegypten" zeigt viel Reminiscenzen an die große Einfachheit der altdeutschen Schule, ohne diese im Colorit zu erreichen. **Wichmann's** „Madonna" ist eine gelungene Composition.

Zu erwähnen sind hier noch Nr. 7 von Hrn. **Wagner** in Dresden: „Die Ankunft Sarah's im Hause ihres Mannes (Tobias II, 18—20) und das Pastellgemälde Nr. 140: „Verstoßung Hagar's."

Nr. 1 „Der heil. Marcus" in Aegypten das Evangelium verkündend, von Maryan Jaroczyński in Posen, ist ein Bild von großartigen Intentionen und diesen entsprechenden räumlichen Verhältnissen. In großen Dingen genügt es zu wollen; wir wollen daher mit dem Künstler nicht so streng ins Gericht gehen, daß seine Intentionen mitunter hinter der Ausführung zurückblieben. Jaroczyński wollte in der Gruppe der den beredten Worten des begeisterten Apostels lauschenden Menge eine concretes Bild aller Altersklassen beider Geschlechter und aller Racen der Bevölkerung geben. Wenn dies einerseits zu einem etwas bunt zusammengewürfelten Ganzen geführt hat, so ist andererseits der Ausdruck in den Minen und in der Haltung der Zuhörer kein durchaus glücklicher zu nennen. Einige Figuren zeigen eine beinahe unnatürliche Ruhe und Apathie, namentlich das im Vordergrund gelagerte in etwas paradisischer Kleidung gehüllte braune Weib, welches offenbar mehr als ein Motiv zu einer Incarnations-Studie dienen sollte. Aeußerst gelungen dagegen ist der liebliche Ausdruck in

100 fl. W. W. zu 42 fl. der neuen Oesterreichischen Währung leisten.

4. Aus Gnade gestatte Ich, daß die Umwechslung der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 vom Staate hinausgegebenen, von Meinem Finanz-Minister bereits einberufenen Geldzeichen, jedoch nur noch bis 1. Juli 1858 von ihm bewilligt werden könne, da es Mein Wille ist, daß von jenem Tage an keines der gedachten Geldzeichen im Umlaufe sei.

Wien, den 27. April 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Baron Ransonnet m. p.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. April 1858 *),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Benennung der Hunderttheile, in welche der Gulden Oesterreichischer Währung getheilt wird, betreffend.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. allergnädigst anzuordnen befunden, daß die Hunderttheile, in welche der Gulden Oesterreichischer Währung zu Folge des Artikels 4 des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 getheilt wird, in Deutscher Sprache die Benennung „Neukreuzer" und in Italienischer Sprache die Benennung „Soldi Austriaci" zu erhalten haben.

Freiherr v. Bruck m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Mai.

Nach Berichten aus Frankfurt a. M., hat in der Bundestags-Sitzung vom 29. v. M. der Ausschuß für die Holsteinische Angelegenheit Bericht erstattet. Die Abstimmung über den Antrag desselben findet in drei Wochen Statt. Wie das „Fr. J." meldet, ging der Sitzung der Bundesversammlung eine Sitzung des Ausschusses für die holsteinische Angelegenheit vorher, in welcher der Ausschußbericht zum förmlichen Abschlusse gebracht wurde. Es handelte sich dabei um die Aufnahme eines Separat-Gutachtens und Antrags von Hannover, da der Bericht der Mehrheit des Ausschusses schon fertig war. Der Ausschußbericht zerfällt somit in zwei Theile, in den der Mehrheit und den der Minderheit (Hannover). Nach einem Frankfurter Schreiben der „Zeit" geht der Bundesausschuß in der Holsteinischen Angelegenheit im Wesentlichen auf Ablehnung des in der letzten dänischen Erklärung vorgeschlagenen Weges hinaus, indem zunächst erforderlich erachtet werde, Kenntniß von den beabsichtigten Gesetzvorlagen und der Basis für die Kommissarischen Verhandlungen zu erhalten, bevor sich der Bund auf die dänische Proposition einlasse.

Ein Kopenhagener Corr. der „Köln. Ztg." erwähnt ein Gerücht, das in den letzten acht Tagen in der dänischen Hauptstadt circulirt hat und dessen Inhalte gemäß die königlich preußische und die kaiserlich österreichische Regierung den König von Dänemark in Person (Namens des deutschen Bundes!) aufgefordert haben sollten, das gegenwärtige dänische Ministerium zu verabschieden und an dessen Stelle ein aus minder schroffen und mehr freundlich gesinnten Männern zusammengesetztes neues Cabinet zu bilden.

Die belgische Regierung bereitet einen Gesetzentwurf über die Verwaltung der Wohlthätigkeit vor, derselbe soll in den ersten Tagen der nächsten Session den Kammern vorgelegt werden.

Die „Indep. belge" wurde für die Dauer eines Monats in Frankreich verboten.

Am 29. April hat der Schweizer Bundesrath über die Consularfrage berathen; nach einer tel. Depesche herrschte Stimmengleichheit und der Präsident gab durch seine Stimme den Ausschlag für die Zulassung Französischer Consular-Agenturen. Ein Antrag Stämpfli's auf sofortige Einberufung des Bundesversammlung zur Entscheidung der Angelegenheit wurde verworfen.

Der für Basel designirte Viceconsul ist laut Mittheilung des Grafen Walewski von der Französischen Regierung auf einen andern Posten berufen.

Der schweizerische Geschäftsträger in Wien hat dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß die kais. österr. Regierung die von schweizerischer Seite gewünschte Ernennung von Commissären zur gemeinsamen Verständigung über die streitigen Grenzpunkte zwischen Oesterreich und Graubünden beschlossen habe.

In Spanien wurde am 27. v. M. den Cortes ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach dem Clerus die nicht verkauften Güter zurückgegeben werden sollen.

Die „Ostd. Post" erinnert an einen Vorfall in der Turiner Kammer während der Debatten über das Gesetz Deforesta. Ein Mitglied der Rechten hob hervor, daß der zweite Brief Orsini's wohl nicht in dem sardinischen Regierungsblatt erschienen wäre, wenn die französische Regierung nicht ihre Zustimmung gazu gegeben hätte. Das war eine so wichtige Aeußerung, daß ein Widerspruch vom Ministertische aus wahrlich pflichtmäßig gewesen wäre. Graf Cavour aber schwieg und bestätigte durch dieses Schweigen jene Aeußerung.

Eine in Königsberg am 27. April aus Petersburg eingetroffene telegraphische Depesche meldet, daß der russische Minister des Auswärtigen an die kaiserlichen Gesandtschaften ein Rundschreiben gerichtet hat, worin er die Weisung ertheilt, Ausländern keine Pässe zu visiren. Obgleich die russischen Gesandtschaften nie Pässe von Ausländern für einen andern Staat als Rußland visiren, so habe die kaiserliche Regierung doch diese Weisung aus Courtoisie gegen die französische Regierung wiederholen wollen.

Nach der Mittheilung eines St. Petersburger Correspondenten der Independance belge beabsichtigt der Kaiser von Rußland eine Reise nach den nördlichen Gegenden seines Reiches zu machen.

Das „Pays" enthält folgendes Mitgetheilt: „Man schreibt uns aus London vom 28., daß der Vice-Admiral Fanshawe zum Ober-Commandanten des englischen Mittelmeer-Geschwaders ernannt wurde an die Stelle des Vice-Admirals Lyons, dessen Ernennung zum englischen Botschafter in Constantinopel jetzt gewiß ist.

Aus Neapel wird vom 30. v. M. gemeldet, Admiral Lyons habe eine Note bezüglich der Maschinisten des „Cagliari" überreicht; die verlangte Entschädigungssumme soll, wie gerüchtweise verlautet, Hunderttausend (?)Frcs. betragen, die neapolitanische Regierung soll auf Unterhandlungen einzugehen, geneigt sein.

Das Spanische Gouvernement hat sich jetzt den Verbündeten zu gemeinsamer Operation gegen China völlig angeschlossen. Fünfhundert Soldaten von der spanischen Garnison in Manila sind in Canton gelandet und sollen vorläufig neben den Engländern und Franzosen als Polizeisoldaten zur Verwendung kommen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Mai. Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1857 über einen von der Obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde aus Anlaß der Theilung des Kronlandes Galizien und Lodomerien in drei getrennte Verwaltungsgebiete erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Absicht auf die entsprechende Einrichtung der Controlsbehörden in diesen Verwaltungsgebieten, den Bestand eigener Staatsbuchhaltungen in Krakau und in Lemberg, so wie die Einsetzung einer eigenen, in ihren Amtshandlungen ebenfalls selbstständig wirkenden, mit der Lemberger Staatsbuchhaltung aber einen Konkretalstatus bildendenden Staatsbuchhaltungs-Abtheilung in Czernowitz definitiv zu genehmigen geruht haben, und nachdem die zum Behufe der Activirung der Bukowinaer Staatsbuchhaltungs-Abtheilung getroffenen Einleitungen nunmehr vollendet sind, so hat die Letztere mit 1. April 1858 in Wiksamkeit zu treten gehabt, während die Wirksamkeit der in Lemberg und in Krakau bestehenden Staatsbuchhaltungen für das betreffende Verwaltungsgebiet fortdauert.

Hiernach erhält es von der, der bisherigen Controllsbehörde in Krakau beigelegten Bezeichnung „provisorische Staatsbuchhaltungs-Abtheilung" das Abkommen.

Ihre Majestät die Kaiserin haben dem katholischen Gesellenvereine zur Bestreitung seiner Jahresbedürfnisse eine allergnädigste Unterstützung von 100 fl. zu bewilligen geruht.

Gestern Nachmittag fand, von freundlicher Witterung begünstigt, die für alle Zukunft unvergeßliche Weihe der Mai-Praterfahrt des Jahres 1858 statt, die feierliche Eröffnung der neuen Straße am Donauquai längs dem Müller'schen Gebäude, mit welcher die Stadterweiterung ihre erste bedeutungsvolle Phase abgeschlossen hat. Der neue Quai längs des Donaukanales wird den Namen „Franz Joseph Quai" führen.

Dem Vernehmen nach hat der kais. Hof in der Ausstellung an der Akademie der Künste Ankäufe von Bildern für die kais. Galerie am Belvedere gemacht, die sich auf die namhafte Summe von 10,000 fl. belaufen. Es sollen sich unter den angekauften Gemälden auch Kunstwerke ausländischer (Münchener und Düsseldorfer) Künstler befinden. Dieses Factum verdient deshalb Erwähnung, weil es das erstemal der Fall ist, daß die genannte Galerie Bilder auswärtiger, noch lebender Künstler acquirirt.

Se. k. k. Hoh. Herr General-Gouverneur Erzherzog Albrecht wird morgen nach Ungarn reisen. Seine k. k. Hoh. Herr Erzherzog Maximilian von Este wird heute von Tyrol hier eintreffen und im Monat Mai hier verweilen.

Das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums wird einer Revision unterzogen und sollen die vor einigen Jahren in dieser Sache verfaßten Entwürfe dabei benützt werden.

Der griechische Gesandte in Wien Freiherr v. Sina hat für die Verunglückten in Korinth außer seinem eigenen Unterstützungsbetrage von 30,000 Drachen, 12,000 Gulden als Ergebniß einer in Wien veranstalteten Sammlung der griechischen Regierung zukommen lassen.

Der französische Botschafter, Herr v. Bourqueney, wird nach gestern hier eingelaufenen Briefen am 12. Mai in Wien eintreffen.

In Gratz ist die Gründung einer Handelsakademie beschlossen worden.

Nach dem Ableben des Dr. Knoblecher ist nunmehr Herr P. Joseph Gastner apostolischer Provicar der Mission in Centralafrika geworden. Auch er ist ein Oesterreicher; geb. 1822 zu Völs in der Diöcese Trient.

Vom Cap der guten Hoffnung, 10. Februar, meldet die „Kass. Ztg.": Die sieben Districte der östlichen Caplandes haben Herrn Julius Mosenthal, k. k. Oesterreichischen Consul, mit 560 Stimmen in das aus 14 Mitgliedern bestehende Oberhaus des Kolonial-Parlamentes gewählt.

Frankreich.

Paris, 29. April. Durch kaiserliches Decret vom 27. April wird die diesjährige Session des gesetzgebenden Körpers, die am 1. Mai zu Ende gehen sollte, bis zum 8. Mai Abends verlängert. Durch ein vom 24. April datirtes Decret werden „die noch disponibeln jungen Soldaten vom Continent der Classe von 1856 in Activität berufen". Diese Einberufung beträgt 42,060 Mann. In Vaillant's Berichte an den Kaiser über diese Maßregel wird als Grund angegeben, daß die wiederholten Entlassungen, besonders in der Infanterie, eine Hebung des Effectivbestandes auf die budgetgemäßen 392,000 Mann nöthig machen.

Der Moniteur erstattet heute ausführlichen Bericht über die Versammlung, welche am 27. April im Ministerium des Auswärtigen stattfand, um einen Antrag zum Besten des Doctors Morse zu prüfen. Der sogenannte Morse'sche Telegraph ist zwar nicht alleinige Erfindung dieses Gelehrten, aber derselbe hat doch „zuerst diese Entdeckung aus dem Gebiete der Wissenschaft auf das der materiellen Anwendung versetzt". In fast allen Staaten, wo die Telegraphie in Anwendung ist, wird sein System gebraucht. Da er jedoch in Europa nicht, wie in den Vereinigten Staaten, ein Brevet für seine Erfindung erlangen konnte, es aber ungerecht wäre, ihn des Vortheils seiner Erfindung verlustig werden zu lassen, so hat die französische Regierung Morse's Gesuch bei den übrigen Regierungen zu unterstützen kein Bedenken getragen. Da in Oesterreich, Belgien, Piemont, Rußland, im Kirchenstaate, in Schweden, Toscana und der Türkei das Morse'sche System gleichfalls in Gebrauch ist, so haben die Regierungen dieser Staaten sich der französischen angeschlossen, und es handelt sich jetzt um die Art und Weise, wie „diesem großmüthigen Beschlusse Folge gegeben werden soll". Die erste Sitzung gibt, nach der Ansicht des Moniteur, zu der Zuversicht Raum, daß man sich leicht über die Art und Weise verständigen werde, wie man Herrn Morse eine Belohnung zukommen lassen könne.

Proudhon's neuestes Werk: „De la justice dans la révolution et dans l'Eglise", ist (wie telegraphisch bereits gemeldet) gestern vom kaiserlichen Procurator des Seine-Tribunals mit Beschlag belegt worden. Die Hauptvergehen, welche dem Verleger und dem Verfasser dieser drei Bände zur Last gelegt werden, sind, wie der Moniteur bemerkt, „Verletzung der öffentlichen und religiösen Moral, Vertheidigung von Thaten, welche als Vergehen oder Verbrechen qualificirt wurden, Angriff auf die den Gesetzen schuldige Achtung und auf die Rechte der Familie, Abdruck falscher Nachrichten". Es sind verschiedene Stellen hervorgehoben, aber am meisten wird ein Capitel im dritten Bande beanstandet, das über den Königsmord handelt und wo auch von Orsini's Hinrichtung und dem neuen Sicherheitsgesetze gesprochen wird. Uebrigens ist es sehr interessant, daß Proudhon, weit entfernt, in die albernen Lobhudeleien Bérangers von Seiten der republikanischen und liberalen Parteien einzustimmen, die Persönlichkeit dieses Chansonniers in folgenden Worten auf ihren wahren Werth zurückführt: „Daß Béranger die letzten 20 Jahre seiner langen Existenz damit verbracht hat, Lieder zu reimen, die nicht einmal mittelmäßig sind, das konnte ihm Niemand vorwerfen, und nur wir sind dumm, indem wir sie lesen; die Unbedeutendheit seiner Selbstbiographie ist bis zum Kaffeegeschwätz getrieben; ist es aber seine Schuld, daß wir von ihm Enthüllungen erwarteten? Daß sein Chauvinismus im Jahre 1857 derselbe ist, der er im Jahre 1824 war, das beweist, daß die Welt vorwärts geschritten, Béranger aber still gestanden, und wenn er heute, wo das Buch der Geschichte offen daliegt, sich darin gefällt, stupide Verleumdungen gegen die Bourbonen zu wiederholen, und wenn er sich deshalb für einen großen Bürger hält — das ist eine Schwachheit, die man auf Rechnung des Greisenalters setzen muß". (Diese Aeußerungen eines Mannes, der in vieler Hinsicht dem Chansonnier näher stand, bestätigen zum Theil, was über Béranger schon oft gesagt und oft bestritten ist).

Vom Prinzen Napoleon heißt es nun doch, daß er nach Algier gehe, und zwar mit dem Titel eines Statthalters des Kaisers. — Der Hof wird sich nicht vor dem 15. Mai nach Fontainebleau begeben. — Es werden nicht bloß im Tuilerieengarten Arbeiten vorgenommen, sondern längst projectirte Verbesserungen in den Pavillons de Flore und Marsan. Es wäre möglich, daß die letztgenannten, durch Baufälligkeit der Tuilerieen nothwendig gewordenen Arbeiten einen Theil des Winters über dauerten, und in diesem Falle würden der Kaiser und die Kaiserin den Winter im Bourbon-Elysee zubringen. — Die Familie Orsini's hat Jules Favre eine werthvolle englische Uhr zugeschickt, in deren Innerem die Worte eingegraben sind: „A. J. Favre dernière volonté d'Orsini." — Herr Baisse, der sich mit Marschall Castellane nicht vertragen kann, will Lyon verlassen.

Am 27. v. M. hat, wie nach einer in Brüssel eingetroffenen Depesche gemeldet wird, eine Sitzung des kaiserlichen Geheimen Rathes in Paris Statt gefunden, in welcher man über die zu verfolgende Politik berathen hat. Es heißt, es haben verschiedene Personen derselben beigewohnt, welche nicht Mitglieder des geheimen Rathes sind. Der Kaiser hat aber, wie das gewöhnlich geschieht, nur zugehört.

Wenn der Correspondent der Indépendance recht berichtet ist, so ist in der vorgestern stattgehabten Versammlung des geheimen Rathes, der auf besonderen Wunsch des Kaisers auch Herr Billault beiwohnte, die Ansicht geltend gemacht worden, daß das seit dem 14. Januar in Anwendung befindliche System wieder „einer mehr den Gewohnheiten des Landes, den Ueberlieferungen der Institutionen, welche seit einem halben Jahrhunderte das Land regiert haben, und den Zusagen der jetzigen kaiserlichen Regierung entsprechenden Politik Platz machen möge".

Im Zusammenhang mit dieser Nachricht dürfte ein ziemlich verbreitetes Gerücht Erwähnung verdienen, demzufolge der Minister des Innern, General Espinasse, seine Mission als erfüllt betrachte und demnächst von seinem Posten wieder zurückzutreten beabsichtige.

Ueber die Nachwahlen im 3., 5. und 6. Pariser Wahlbezirk ist zunächst zu bemerken, daß sich ein außerordentlich großer Theil der eingeschriebenen Wähler der Wahl enthalten hat. Die Zahl dieser letzteren betrug ungefähr 96,000, und es haben davon 56,000 gestimmt; 40,000 haben sich nicht an der Wahl betheiligt, oder, was noch übler wäre, in einer constitutionswidrigen Weise daran betheiligt — etwa durch Votirung für nicht wahlfähige Personen. Ein anderes wichtiges Moment des Resultates ist die Wahl des Herrn J. Favre im 6. Bezirk, der bekanntlich das Faubourg Saint-Antoine in sich begreift. In diesem Bezirke war auch die Betheiligung an den Wahlen

---

dem Gesicht des jungen Mädchens, welches wie eine Verklärung des europäischen Typus den asiatischen Racen-Gesichtern gegenüber gestellt ist. Die Hauptfigur, der Apostel selbst ist ziemlich gelungen, die Draperie zeigt in Farbe und Faltenwurf einige Härten; der Vordergrund zur rechten Hand zeigt eine unerquickliche Leere, im Uebrigen ist der südliche Charakter der Landschaft und der Local-Ton der Luft glücklich getroffen.

Diesen Gemälden schließt sich eine Reihe von architectonischen Bildern mit Ansichten von Kirchen und dem Inneren einiger Gottes-Häuser an, unter welchen Nr. 126 „das Innere der Marien-Kirche in Krakau" von Alexander Gryglewski und Nr. 30 das „Innere der Kathedrale in Antwerpen" von J. Genisson, Professor der Malerkunst in Brüssel besondere Erwähnung verdienen.

Von localem Interesse sind die vier trefflichen Aquarelle mit den Ansichten der Salvator's-Kirche und der Kirche der Norbertanerinnen auf dem Zwierzyniec, der Kirche des hl. Hildegardus und jener des heil. Marcus von Walerian Eliasz (Sohn). Ferner die gelungene Aquarelle Nr. 114 „die Einöde der hl. Helena in Kalwarya zebrzydowska" und 115 „die hl. Grab-Kapelle auf dem dortigen Oel-Berge von Alexander Płonczyński, Professor der Malerkunst in Krakau; endlich 116 die Ansicht der Kirche in Gr. Poremba in Galizien von Andreas Grabowski in Krakau.

Von architektonischen Bildern sind zu nennen: „Die Ansicht des Marktplatzes in Halberstadt" Nr. 73 von August Brasch in Leipzig, ausgezeichnet in Perspective und Beleuchtung. Nr. 70 „Anblick einer Stadt in Holland" auf Holz von A. Ebersohn in Amsterdam. Nr. 68. Ein Bild mit einem ähnlichen Motiv von C. Springer in Amsterdam, während Nr. 47 die vortreffliche Ansicht von Brugges von A. Mejersheim in Berlin. Nr. 35 „Ansicht von Nizza in Sardinien von Heinrich Jäckel in Berlin. Nr. 124 ein ausgezeichnetes Nachtbild. „Ansicht des goldenen Horns im Bosporus" von Aywarowski aus Petersburg in Konstantinopel, den Uebergang zu den eigentlichen Landschaften bilden.

Sämmtliche hierher gehörigen Gemälde sind trefflich zu nennen; von besonderer Schönheit ist Nr. 26: die Ueberfuhr auf dem Alt-Außer See in der Schweiz, von B. Girscher in Berlin, der auch eine treffliche Mondscheinlandschaft, Nr. 86, aufgestellt hat, und zwei ganz kleine Bildchen, welche jedoch die Perlen der Ausstellung genannt zu werden verdienen. Diese sind Nr. 64 „eine holländische Landschaft auf Holz" von P. L. F. Kluyver und Nr. 123 „eine Ansicht aus den Świętokrzyżer Gebirgen" von Szermentowski in Warschau.

Diesen schließen sich würdig an: Nr. 43: „Ansicht des Lungen-See's in der Schweiz" (Oelgemälde) von G. Engelhardt in Berlin; Nr. 39: „Ansicht eines Binnensee's in den Niederlanden (Oel-Gemälde) von L. Herrmann in Berlin; Nr. 27: „Engelsschörner" (Landschaftsgemälde in Oel) von Baumgartner in Berlin; Nr. 28: „Ansicht des Thun-See's in der Schweiz" (Oel-Gemälde) von Demselben; Nr. 119: „Ansicht einer Bastion aus den Ruinen des Neu-Sandecer Schlosses" vom Grafen Stanislaus Tarnowski; Nr. 115: „Die Ruinen des Tęczyneker Schloses" (Aquarell) von Alexander Płonczyński, Professor der Malerei in Krakau; Nr. 36: „Rückkehr der Fischer vom Fischfang" (See-Ansicht, Oelgemälde) von E. Schmidt in Berlin; Nr. 37: „Eine kleine See-Ansicht" (Oel-Gemälde) von Demselben; Nr. 38: Eine See-Ansicht (Oel-Gemälde) von F. Weiß in Berlin, und die beiden Scenen am Meeresufer (im Sommer und Winter) von J. Ruyten in Antwerpen.

Von den ausgestellten Portraits haben die der gräflich A. P.'schen Kinder von dem berühmten Winterhalter in Paris mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Von besonderer Kraft und besonderem Ausdruck ist das von Alexander Raczyński aus Galizien in Paris ausgestellte Portrait des Generals Rybinski, und Nr. 4, das Portrait eines Mächens mit Blumen vom Professor Piotrowski aus Königsberg, welches von sprechender Aehnlichkeit sein muß. Raczyński's mehr als Studie behandeltes und zu betrachtendes Portrait Nr. 92 macht einen unbehaglichen Eindruck. So wenig auch das geschniegelte Wesen unserer Mode-Puppen den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen vermag, eben so muß dieses nachlässige Freisein von allen einengenden Banden, in welche, abgesehen von Schillers Gürtel der Anmuth, Convenienz und Sitte Leib und Haltung der Mädchen zwängen, geradezu das Gefühl des Beschauers verletzen. Der verschwommene Blick der ausdruckslos starrenden Augen, die schlaffen Züge sind auch nicht geeignet, den Eindruck zu heben. Von ungemeiner Nettigkeit, Weichheit und Sicherheit sind die Bleistiftportraits Nr. 51—53 von Josef Burda aus österr. Schlesien. Seine Manier mahnt ganz an die leichten und doch so ausdrucks- und lebensvollen Schöpfungen Kriehubers. Die Aehnlichkeit seiner Porträts ist sprechend, schon die Haltung der porträtirten Personen ist charakteristisch. Herr Joseph Burda wird mit Aufträgen überhäuft und es wird bald zum guten Ton gehören, das Spiegelbild seines Ich's von der Hand des genialen Künstlers zu besitzen.

Wir übergehen nun zu den Porträt's der Natur, zu den Stillleben. Unter diesen verdient in erster Reihe genannt zu werden, jenes von Frau oder Frl. Henriette Ronner aus Brüssel. Dieses besteht aus einem todten Hasen und einer todten Wildente, einer Jagdtasche aus Bindfaden-Geflecht, welchen Gegenständen eine Schiefertafel zu einem geschickt gewählten und trefflich angebrachten Hintergrunde dient. Hase und Tasche zeigen bei aller Unscheinbarkeit der Farbe einen ungewöhnlichen Glanz und Kraft des Colorits.

viel ansehnlicher als in den beiden andern Bezirken; denn während sich in diesen letzteren fast die Hälfte der eingeschriebenen Wähler enthalten hat, haben in dem Bezirke, wo sich die Herren J. Favre und Perret den Rang streitig machten, von 33,000 eingeschriebenen Wählern 22,000 ihre Bürgerpflicht erfüllt. In dem 3. Bezirk siegte der General Perret (Regierungs-Candidat) mit einer Majorität von 3000 Stimmen, im 5. blieb der Sieg unentschieden, da keiner der beiden Candidaten das vorschriftsmäßige Minimum der Stimmen (1/4 der eingeschriebenen Wähler und 1) erhalten hat. Es wird sich also erst am künftigen Sonntag entscheiden, ob die Regierung oder die Opposition Victoria rufen darf. Zieht man alle Umstände, die bei diesen Wahlen obwalteten, in unparteiische Erwägung, so kann man nicht in Abrede stellen, daß die Opposition sich auch dann eines großen Erfolges rühmen dürfen wird, wenn im 5. Bezirk der Regierungscandidat aus der zweiten Abstimmung hervorgehen sollte. Wie die Sachen standen und besonders bei der absoluten Abwesenheit von einer Propaganda in den Tagesblättern zu Gunsten der Oppositionscandidaten, wäre nichts natürlicher gewesen, als wenn die Candidaten der Regierung nicht nur überall gewählt, sondern auch mit einer ungeheuren Majorität gewählt worden wären. Statt dessen eine massenhafte Enthaltung zunächst, und dann ein, was die Ziffern betrifft, unentschiedener Kampf und die Ernennung von zwei Candidaten, von denen der eine, der General Perret, ohne Zweifel ein durchaus ehrenwerther Mann ist, der andere aber, Hr. Favre, der einzige unter sämmtlichen diesmal aufgetretenen Candidaten war, dessen Candidatur eine ungewöhnliche politische Bedeutung hatte. Die italienischen und englischen Blätter werden nicht ermangeln, den Commentar zu der Wahl des Hrn. J. Favre zu liefern. (Er war bekanntlich der Vertheidiger Orsini's vor Gericht. D. Red.)

Die Patrie betrachtet in einem den letzten Pariser Wahlen gewidmeten Artikel das Ergebniß derselben als einen Beweis für die Erstarkung der Regierung und die Abnahme des Einflusses der revolutionären Partei.

Großbritannien.

London, 28. April. Der Prinz von Wales siedelt nach Whitge-Lodge im Park von Richmond über und wird daselbst eigenen Haushalt führen — gewissermaßen eine Vorschule für seine Volljährigkeitserklärung, da er von dann an, der Sitte gemäß, besonderen Hofstaat führt.

„Sir Colin Campbell hat", so erzählt ein Dubliner Blatt, „eine Pairie angeboten bekommen, sie jedoch abgelehnt. Als leidenschaftlicher Soldat kümmert er sich um einen Sitz im Oberhause nicht übermäßig viel, dagegen reizt ihn die höchste Militärwürde — der Feldmarschalls-Rang. Daß er diesen redlich verdient hat, bestreitet Niemand, und daß er ihn nicht bereits erhalten hat, daran sollen lediglich finanzielle Rücksichten der ostindischen Compagnie schuld sein. Das Jahrgehalt eines Feldmarschalls in Indien würde nämlich nicht viel weniger denn 30,000 L. betragen, und es wurde an Sir Colin die Anfrage gestellt, ob er die Marschalls-Würde annehmen und sich dabei mit Generals-Gehalt begnügen würde. Dergleichen Arrangements sind in der englischen Generalität nichts Ungewöhnliches. Lord Harding bezog bloßes Generals-Gehalt, als er schon den Feldmarschallstitel hatte. Lord Seaton, gegenwärtig Commandant in Irland, ist seinem Range nach General, bezieht aber noch immer General-Lieutenants-Gage, und Sir Colin Campbell selbst bezog zuletzt blos General-Majors-Gehalt, obgleich er als General-Inspector der Infanterie auf mehr Anspruch machen konnte".

Eine tel. Depesche aus London vom 30. v. M. meldet folgendes in Betreff der Verhandlungen des Unterhauses über die Judenbill. Lord Vane's Motion, daß seit dem Vorschlag der vorigen Verwaltung, die Regierung Indiens von der Ostindischen Compagnie auf die Krone zu übertragen, eine Veränderung der Lage eingetreten ist, die es unzweckmäßig erscheinen läßt, mit der legislativen Behandlung des Gegenstandes in dieser Session weiter vorzugehen, wurde durch Palmerston, Gibson, Stanley bekämpft, und mit 447 gegen 57 Stimmen verworfen, wodurch Divett's Amendement (während Lord Derby's Premierschaft die Frage ruhen zu lassen) unzulässig wurde. Die erste (der vom Ministerium beantragten) indischen Resolutionen wurde ohne Abstimmung angenommen. (Dieselbe lautet: „Da die Territorien unter der Regierung der ostindischen Compagnie nach dem Gesetze nur so lange unter dieser Regierung bleiben sollen, bis das Parlament anderweitige Verfügung getroffen, so ist das Haus der Ansicht, daß es zweckmäßig, die Uebertragung solcher Regierung an die Krone jetzt zu bewirken, damit die directe Oberaufsicht des ganzen Reiches (empire) unter eine Executiv-Autorität (executive authority) gestellt werde."

Aus der Abstimmungs-Liste sieht man, daß alle im Oberhause anwesenden Minister, Lord Derby, Lord Ellenborough, Lord Malmesbury, Lord Carnarvon und der Marquis von Salisbury, mit dem Lord-Kanzler gegen die Juden-Bill gestimmt haben; eben so stimmten Lord Shaftesbury, Lord Cardigan, Lord Lucan, Lord Hardinge und Lord Redesdale. Unter den Stimmen für die Bill war die Lord Macaulay's.

Rußland.

„Vor einigen Tagen, meldet die „Königsberger, H. Z." bot das russische Städtchen Tauroggen und dessen Umgebung das Schauspiel eines Bauerntumults, hervorgegangen aus einer mißverständlichen Auffassung der Freimachung des Bauernstandes. Aus einem entfernteren Gouvernement hatte sich ein gewisser Herz Adam auf den scharwerkspflichtigen Dörfern der Herrschaft Tauroggen, dem Fürsten Wassiltschikoff gehörig, eingefunden und den Bauern eingeredet, daß sie seit Jahren schon zu doppelten Frohnden und Leistungen unberechtigter Weise durch die Herrschaft angehalten worden, und daß sie, wie an andern Orten des Gouvernements, die Rückerstattung des Zuvielgeleisteten verlangen könnten. Die Bauern setzten sich in Masse zu Pferde, ritten nach Tauroggen vor die Wohnung des Fürsten und forderten laut die baare Vergütung der Jahre lang über das gesetzliche Maaß geleisteten Frohnden. Unerachtet der Hinweisung, daß sie ihr angebliches Recht bei der Gouvernements-Regierung anmelden könnten, beharrten sie bei sofortiger Gewähr und erklärten, bis zu ihrer Befriedigung keine weiteren Frohnarbeiten verrichten zu wollen. Auf einen Bericht an den General-Gouverneur in Kowno erschien dieser nach drei Tagen unter Begleitung von 2 Schwadronen Husaren und untersuchte die Beschwerden der Bauern, versicherte sie seines rechtlichen Beistandes, konnte indessen in Güte die Fortsetzung der Frohndienstleistungen nicht erlangen. Es mußten Executivmaßregeln angewendet werden; die Rädelsführer wurden mit Ruthenhieben gestraft, andere gefänglich eingezogen und die Ruhe und die Dienste wieder hergestellt. Die Untersuchung ist im Gange."

Kaiser Alexander II. hat dem Vicepräsidenten des evangelischen General-Consistoriums Dr. Ulmann in Anerkennung seiner Verdienste den Titel eines lutherischen Bischofs verliehen. Es ist dies das erste Mal, daß in Rußland eine solche Würde verliehen wird.

Türkei.

Neueren Nachrichten aus der Herzegowina zu Folge blieben bei dem (bereits gemeldeten) Conflicte bei Zaraguiza 140 Todte und Verwundete. Hussein Pascha und die anderen Pascha's sind am 29. mit sämmtlichen Truppen, Geschütz und Munition nach Bilecchia (6 Stunden nördöstlich von Trebinje) abgegangen; auch Etham Pascha hat sich dahin begeben.

Die „Temesv. Ztg." polemisirt gegen die Berichte, nach welchen seit Ethem Pascha's Auftreten Frieden und Eintracht unter die Parteien eingekehrt und der letzte Mißton entfernt sei. So hebt sie u. a. als bezeichnend für die Verhältnisse und Stimmungen hervor, daß bei einem von Ethem Pascha gegebenen Balle die Fürstin, ihre Tochter (die Gemalin des gewesenen Ministers Nikolajevic), die Witwe Simic und ihre Töchter, so wie andere der höchsten und ersten Frauen auf dem Balle nicht erschienen seien, indeß der Fürst selbst erst spät sich einfand, während des Soupers in ein Nebenzimmer sich zurückzog und erst nach Beendigung desselben wieder im Saale erschien.

Aus Marseille vom 28. April wird nach Berichten aus Constantinopel vom 21. April telegraphirt: „Rußland hat die Errichtung dreier Eisenbahn-Linien zwischen dem kaspischen und dem schwarzen Meere, alle drei von Tiflis ausgehend, beschlossen. Das Journal de Constantinople sagt, diese Unternehmung werde der Ruin des türkischen Transits sein und bilde eine bedrohliche Etappe nach dem Araxes und nach Indien. Die Pforte hat dem Besitzer des genannten Blattes die Concession für drei Eisenbahn-Linien in Asien ertheilt. — Der Oberst Mehemed Bey ist in Constantinopel mit 60 tscherkessischen Häuptlingen angekommen, welche Sefer Pascha verlassen und sich für Naib erklären. Mehemed Bey sucht darum nach, daß man Sefer Pascha in Anklagestand setze. Naib ist nach Tscherkessien zurückgekehrt, wo er die Bevölkerung um sich zu scharen sucht". (Mehemed Bey ist derselbe zweideutige Oberst Bangya, welcher wegen verrätherischer Correspondenz mit den Russen zum Tode veurtheilt sein sollte).

Asien.

Die in Alexandrien am 26. April eingetroffene officielle Ueberlandspost meldet: Das Armee-Corps Sir Collin Campbell's marschirte am 24. gegen Bareilly, eine Abtheilung gegen Azimghur. General Rose eroberte am 2. April Tharsi. 1500 Mann des Entsetzungs-Heeres und 3000 Mann der fliehenden Garnison wurden getödtet. Ein englisches Detachement war in Azimghur aufgerieben worden. Die Umgegend von Benares zeigt sich unruhig. Die Nordprovinzen wurden widerstandslos entwaffnet.

Die aus Luckno vertriebenen Rebellen schlugen zuerst die Richtung nach Nordwesten ein, und einigen von ihnen gelang es, die Ufer des Ganges zu erreichen und den Fluß zwischen Futtyhghur und Kalpi zu überschreiten. Sie wurden jedoch durch Reiterei eingeholt und wieder zurückgedrängt. Das Rebellen-Corps dagegen, welches bei Sultanpur vom Brigadier Franks und später bei Belwa, in der Nähe von Fyzabad, vom Capitain Sotheby geschlagen wurde, bedrohte Ghorumpur. An der Spitze desselben soll Kur Singh von Arral stehen. Maun Singh und andere Zemindars haben sich unterworfen, was die Aufgabe der Briten in Audh bedeutend vereinfacht. Sir Hugh Rose befand sich am 21. März 25 englische Meilen von Jhansi; ihm stand ein Rebellen-Corps von 25,000 Mann gegenüber, welches zum Kampfe bereit schien. Balla Sahib, Bruder Nena Sahib's, plündert und raubt im Bundelkund. Nena selbst soll noch immer in Schahjehanpur sein, umgeben von den vorzüglichsten Häuptern der Rebellen. Die Division des Generals Roberts brach am 20. März von Nussirabad auf in der Richtung von Kotah. Diese Stadt soll in den Händen der Insurgenten sein, die den Rao in seinem Palaste belagern.

Das „Lahore Chronicle" meldet, Nachrichten aus Kandahar zufolge sei ein Russisches Corps in Schirwan (Russisches Gebiet an der Südwestküste des Kaspischen Meeres) angekommen; seit dem Eintreffen desselben werde der englische Gesandte in Teheran ziemlich kaltbehandelt, der Französische und Türkische dagegen mehr als früher ausgezeichnet. Auch ein Türkisches Corps sei auf dem Wege nach Persien, um den Schah bei seinen innern Kämpfen zu unterstützen (?).

Briefe aus China melden, daß die vier Mächte ihre Zustimmung gegeben haben, mit China zu unterhandeln. Da man jedoch befürchtet, daß der Kaiser die Sache in die Länge ziehen werde, so sollen die Bevollmächtigten darauf bestehen, in Peking selbst zu unterhandeln.

Man schreibt aus Hongkong, unterm 15. März: Der provisorische chinesische Gouverneur von Kanton hat eine Proclamation erlassen, in welcher er die bevorstehende Ankunft eines von dem Kaiser gesandten Nachfolgers ankündigt. Er fordert die Chinesen auf, die Befehle des Herrschers abzuwarten und brüderlich mit den Fremden zu leben. Die Herren von Contades und Oliphant sind nach Su-Tschu geschickt worden, um zu unterhandeln. Auch überbringen sie Briefe des russischen und des amerikanischen Befehlshabers. Das Overland Register meint, ein ohne Weiteres vorwärts marschirender Feldherr würde der beste Unterhändler sein.

Lord Elgin ist am 3. März an Bord des „Fourios" nach dem Norden abgegangen. Ob der britische Gesandte wirklich den Peiho hinauffahren und den Versuch machen wird, nach Peking zu gelangen, darüber verlautet jetzt nichts. Es scheint dies um so weniger seine Absicht, als der französische Gesandte, Baron Gros in Hongkong geblieben. Der russische und der amerikanische Gesandte befinden sich nicht mehr in China; wohin sie sich begeben haben, weiß Niemand.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. Mai. Am 18. v. M. brach auf der Zwierzyniec genannten Waldstelle nächst Dzików eine halbe Meile von Tarnobrzeg gelegen, ein Waldbrand aus. Durch rechtzeitig angewendete Hülfe ist man aber des Feuers bald Herr geworden. Es ist hierbei eine Strecke von 300 Schritten in der Länge und 200 in der Breite abgebrannt, die hochgewachsenen Bäume erlitten jedoch keinen Schaden, sondern nur kleines meist unbrauchbares Gestrüppe. Die Ursache des Brandes ist bis jetzt noch nicht mit Gewißheit ermittelt.

* In diesen Tagen wird der rühmlichst bekannte Pianist J. Mößmer auf seiner Durchreise von Petersburg unsere Stadt berühren und hier einige Concerte geben. Herr J. Mößmer hat kürzlich den ganz Orient bereist und die Auszeichnung genossen vor dem Padischah spielen zu dürfen, der ihm in Anerkennung seiner emienten Kunstfertigkeit den Medjidie-Orden verliehen hat. Der genannte Claviervirtuose war zuletzt in Rußland, wo sein Spiel namentlich in St. Petersburg gerechtes Aufsehen erregt hat. Herr J. Mößmer kommt zunächst aus Lemberg, wo er ebenfalls mit ungeheurem Beifall concertirt hat. Das Ziel seiner jetzigen Kunstreise ist Italien.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Auf der Elisabeth-Eisenbahn werden die Probefahrten zwischen Wien und Purkersdorf in der zweiten Hälfte des Monats Mai beginnen und im Juni bis Rekawinkel fortgesetzt werden können.

** (Oesterreichische Weine in Afrika). Der Vorstand der östreich. Mission in Chartum schreibt: „Seit einiger Zeit trinkt man hier allgemein Weine aus Oesterreich, als: Grinzinger, Gumpoldskirchner, Schomlauer, Nesmelyer. Sie halten sich vortrefflich, und da sie unverfälscht sind, so schaden sie der Gesundheit weniger als der französische Mischmasch, nach dessen Genuß man sich gewöhnlich unwohl fühlt. Auch die widrig süßen Insulaner (griechische), italienischen und spanischen Weine eigentlich mehr Syrupe, scheinen von den Oestreicher- und Ungarweinen verdrängt zu werden, da Jedermann diese lobt, kauft und trinkt, so daß dieselben bereits der nachtheiligen Gewohnheit des Branntweintrinkens Eintrag thun. Ohne Zweifel wird Wein binnen Kurzem für Oesterreich ein wichtiger Ausfuhrartikel nach Afrika werden.

Krakauer Cours am 1. Mai. Silberrubel in poln. Crt. 107 — verl. 106 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 Pls. 437 verl. 434 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97 verl. 96½ bez. Neue und alte Zwanziger 106⅛ verl. 105¼ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.12—8. 6. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100—99½. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81¼—80⅛. Grundentl.-Oblig. 79¼—78¼. National-Anleihe 84—83⅓ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 1. Mai 1858.

Wien	36,	68,	44,	38,	52.
Graz	13,	43,	45,	20,	3.
Prag	69,	42,	26,	68,	16.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Modena, 30. April. Der „Messaggere" widerspricht die Nachricht von der Versetzung der Ortschaft Lantona in Belagerungszustand.

Bloß in Antona seien im verflossenen Monat einige Verhaftungen vorgenommen worden, schließlich wendet er sich gegen die Uebertreibungen und Erfindungen der piemontesischen Blätter in Betreff Carrara's.

Florenz, 1. Mai. Durch großherzogliches Decret vom 26. v. M. werden verschiedene Silber- und Kupfermünzen, die in der aufgehobenen Münze von Lucca geprägt wurden, vom 15. Mai d. J. an außer Cours gesetzt.

Aus Potenza wird gemeldet, daß daselbst neuerlich Erderschütterunden verspürt wurden.

Der „Nord" läßt sich aus Hamburg vom 30. April telegraphiren, daß die am deutschen Bund accreditirten Gesandten von Frankreich, England und Rußland in übereinstimmender Weise die Bundesversammlung eingeladen haben, die dänischen Vorschläge, zum Zweck einer friedlichen Beilegung des deutsch-dänischen Conflictes in ernste Erwägung zu ziehen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 1. und 2. Mai 1858.

Angekommen sind im Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Heinrich v. Grabiański aus Trzeliany. Casimir Konopka aus Biskupice. Ferner die Frauen Gutsbesitzerinen: Celina Gräfin Moszczeńska aus Tarnow und Laura Stoińska aus Otwinow.

Im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Johann Kentyński aus Tarnow. Marzell Łętowski aus Rzeszow. Vincenz Lekczyński aus Lemberg. Eduard Dzwonkowski aus Gnojnik. Johann Graf Załuski aus Jasło. Victor Graf Starzyński aus Warschau.

Im Hotel de Saxe die Herren Gutsbesitzer: Joseph Kamocki aus Ostrow. Eustachius Graf Stadnicki aus Sandec. Joseph Polewski aus Rokitna. Johann Bielski aus Polen. Ferner Frau Julia Kalnska, Gutsbesitzerin, aus Zegartowice.

Im Hotel de Dresden die Herren Gutsbesitzer: Heinrich Komar aus Ostrau. Eduard Bulikowski aus Rom.

Im Hotel de Pologne Hr. Wladimir Rogawski, Gutsbesitzer, aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Siemoński nach Barwald. Titus Dunin, Carl Trzeciak und Franz Trzeciecki nach Tarnow. Joseph Rudzki, Stanislaus Walewski, Dionisius Kołłątaj und Peter Jaszewski nach Polen. Ferdinand Hosch nach Wien. Arthur Baron Luttwitz nach Preußen. Julian Graf Lubieński nach Posen. Ferner Frau Antonia Gräfin Plater, Gutsbesitzerin, nach Berlin.

Dieselbe Künstlerin hat ein treffliches kleines Thierstück, einen Hund im Zuggeschirr ausgestellt. Das Stillleben von David de Noterin Brüssel ist gleichfalls lobend zu erwähnen. Nur können wir uns mit dem Schaume in dem Champagner-Glase nicht einverstanden klären. Die Malerei vermag selbst verständlich nur einen einzigen Moment aufzufassen und festzuhalten, es muß jedoch dies ein Moment von relativer Ruhe sein. Eine Bewegung, die im nächsten Augenblicke in eine andere übergeht, oder aufhören muß, bildet keinen geeigneten Vorwurf für die Malerei. Dieser zu perennirender Dauer verurtheilte Schaum macht einen ebenso sonderbaren Eindruck, als z. B. ein fixirtes Lächeln eines Porträts.

An beachtenswerthen Thier-Stücken wurden eingesendet: Nr. 9 „eine Heerde wilder Pferde" von Josef Jaroszyński aus Galizien in Wien, welches große Mannigfaltigkeit und Bewegung in der Gruppirung bei großer Feinheit und Richtigkeit der Zeichnung zeigt. Man sollte es nicht für möglich halten, daß dieses recht gelungene Bild wie das zweite Thierstück, Nr. 95 „ein englisches Pferd" und Nr. 20 „die Gevattern", dann Nr. 11 „ein russischer Bursche und Jude auf einem Schlitten" von derselben Hand herrühren. Ausgezeichnet ist Nr. 31 „eine Heerde auf der Weide" von L. Robbe aus Brüssel.

Zum Schluß unseres Berichtes haben wir noch einiger gelungen Photographien von Mażek aus Krakau und der Collectionen vortrefflicher Chromo-Litographien und anderweitigen Litographien des H. Maximilian Fajans aus Warschau (aus dem Lithographischen Institut des „Czas") zu erwähnen.

Wir haben nun den Becher bis zur Neige geleert. Den Bodensatz, das caput mortuum des noch übrigen Niederschlages wird man uns wohl erlassen.

Dieser flüchtige Ueberblick bestätigt unsere Eingangs gemachte Bemerkung über die wahrnehmbaren, ebenso erfreulichen als verdienten Erfolge des Kunstvereins, den Sinn für das Schöne zu wecken und zu nähren, und dem wahren Talent der Kunstjünger Anregung und Anerkennung zu verschaffen.

Kunst und Literatur.

** Allen irrigen Gerüchten, die Kündigung des Pachtes des Carltheaters Seitens des Herrn Direktors Nestroy betreffend, vorzubeugen, theilt das „Fremdenblatt" aus verläßlicher Quelle Nachfolgendes mit: Der Contract zwischen den P. T. Carl'schen Erben und dem Director Johann Nestroy, in Betreff des Theaterpachtes, wurde auf 10 Jahre abgeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nach Ablauf von 5 Jahren es jedem der beiden Contrahenten freistehe zu erklären, daß mit Ablauf des 6. Jahres der Contract geendet sei. Da nun bei einem gegenwärtig projectirten Verkaufe des Carltheaters eine definitive Erklärung hierüber jetzt schon nöthig wurde, so gab Dir. Nestroy dieselbe dahin ab, daß mit Ablauf 6. Contractjahres, nämlich mit 31. October 1860 er seine Wirksamkeit sowohl als Director wie als Schauspieler beschließen und sich ins Privatleben zurückziehen werde.

** Wie aus Paris berichtet wird, hat dort eine geborne Wienerin unter dem Namen Nina Bernolla in einem Concerte bei Herz für ihre Gesangsvorträge großen Beifall und Anerkennung gefunden. Die genannte Dame sang die Fluch-Arie aus dem „Propheten", und den bekannten Ricci-Walzer mit eben so viel Geschmack als Kunstfertigkeit.

** Am 16. d. M. starb in London Johann Cramer, geboren in Mannheim im Jahre 1771, somit im Alter von 88 Jahren. Cramers Uebungen für Clavier kennt in aller Welt jeder, der dieses Instrument gelernt hat; aber an den Verfasser, der seit einer langen Reihe von Jahren in England lebte (früher als Compagnon der großen Musikalien-Handlung Cramer, Beale und Comp., seit 20 Jahren in stiller Zurückgezogenheit) haben dabei wohl die Wenigsten gedacht. Diese Uebungen sind es auch zumeist, die noch gespielt werden. Seine übrigen Compositionen ohne Zahl sind größtentheils der Vergessenheit anheimgefallen. Der Verstorbene war ein Schüler von Clementi und Abel, ein Freund Haydns, ein Nebenbuhler von Woelfl, Duschek und Steibelt, und ein Schützling des Prinzen Ferdinand von Preußen gewesen.

** Heinrich Marschner hat die Composition seiner neuen Oper: Das Tyrfigschwert, oder: Hiarne, der Sängerkönig, (Libretto von Wilhelm Grothe) beendet. Marschner war schon zu dem Entschlusse gekommen, gar nicht mehr für die Bühne zu arbeiten, wurde aber durch die Dichtung so angezogen, daß er seinen Entschluß noch einmal geändert hat. Am 27. Mai als dem Geburtstage des Königs von Hannover soll dieses neue Werk zum ersten Male aufgeführt werden.

** Die Universität in Berlin hat einen großen Verlust zu beklagen: Johannes Müller, der berühmte Physiolog, der ihr seit dem im Jahre 1833 erfolgten Tode Rudolphi's als ordentlicher Professor angehörte, ist am 28. v. M. am Schlagfluß plötzlich gestorben. Er hat nur ein Alter von 57 Jahren erreicht.

** In der Mittelloge des Gewandhaussaales zu Leipzig saß vor mehreren Jahren neben vielen andern Leuten auch der Professor ***, ein großer Musik-Enthusiast: unten spielte Clara Schumann mit allem Zauber ihres Talents Stücke von Chopin, Mendelssohn und Schumann. Der Beifall des Publicums ist außerordentlich, so daß die Künstlerin noch ein Lied ohne Worte von Mendelssohn als Zugabe spielt. Neben dem enthusiasmirten Professor hat eine stille Person Platz genommen und rührt keine Hand bei all dem Jubel; das ist dem Professor zu arg, er wendet sich musikalisch entrüstet an seinen Nachbar: „Nun, gefällt Ihnen denn das Spiel der Künstlerin nicht?" — „Hm, — O ja." — Ja, warum klatschen Sie denn nicht? — „Ich bin ihr Mann!"

** In die Redaction der „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland" ist Franz Binder neben Edmund Jörg als Mitredacteur eingetreten.

** Bei Firmin Didot frères in Paris ist soeben der zweite Band eines Werkes erschienen, das für die Geschichte des Katholicismus von großem Interesse ist. Wir meinen die unveröffentlichten Documente bezüglich der Religions-Angelegenheiten Frankreichs von 1790 bis 1800. Der Herausgeber, der bekannte P. Augustin Theiner, hat in seiner Eigenschaft als Präfect der geheimen Archive des Vaticans eine große Anzahl von bisher unbekannten Documenten so zu sagen entdeckt. Dieselben verbreiten sich über die Zustände der Kirche in Frankreich während der Revolution und enthalten des Interessanten gar viel. Der Verfasser theilt dreihundert Briefe aus der Correspondenz der emigrirten Bischöfe mit Pius VI. mit. Am Schlusse gibt P. Theiner eine Erzählung der Uebertragung der sterblichen Reste Pius' VI. von Valence nach Rom, und die Briefe, welche Talleyrand aus diesem Anlasse schreibt, sind bemerkenswerth.

** In der historischen Abtheilung der ungarischen Akademie wurde am 26. d. eine vom Herrn Dr. Gaspar eingereichte Denkschrift zur Ausrüstung einer Expedition, welche die Nachkommen der Vorfahren der Magyaren in Asien aufsuchen solle — einem Comité zur Begutachtung übergeben.

Amtliche Erlässe.

N. 6999. **Kundmachung.** (445. 3)

Ludwig Przybyłko ehemaliger Privatlehrer in Krakau, dermalen in Warschau wohnhaft, ist um die Ertheilung eines Auswanderungspasses nach dem Königreiche Polen bittlich geworden.

Es wird somit Jedermann aufgefordert, die etwa gegen diese Auswanderungs-Vorhaben obwaltenden Anstände näher anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 20. April 1858.

K. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlag

(Stadt, Singerstraße Nr. 913).

Von dem seit dem Jahre 1854 in deutscher, und seit dem J. 1855 in deutscher und italienischer Sprache erscheinenden

Verordnungsblatte

für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums sind complet nur mehr die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 vorräthig.

Dieselben enthalten außer den sämmtlichen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen financiellen Bezuges alle wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des hohen k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten: der directen und indirecten Besteuerung, insbesondere im Zoll-, Verzehrungssteuer- und Gebührenbemessungsfache, dann der Montan-Verwaltung.

Preis eines Jahrganges (in 2 Bänden) der deutschen Ausgabe 2 fl., der ital. Ausgabe 1 fl. 20 kr.

Pränumerationen auf den Jahrgang 1858, von dem in der Regel wochentlich eine Nummer ausgegeben wird, werden bei der k. k. Haupt-Post-Zeitungs-Expedition in Wien und bei den k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationspreise für den ganzen Jahrgang: Deutsche Ausgabe: für Wien 2 fl., mit Versendung 3 fl. Italienische Ausgabe: für Wien 1 fl. 20 kr., mit Versendung 2 fl. — Ein Verkauf von einzelnen Nummern findet nicht statt. (416. 5—6)

Nr. 1854. **Kundmachung.** (429. 3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Ferdinand Schaitter für seine in Rzeszów bestehende Schnitt-, Galanterie- und Mode-Waaren-Handlung die Firma: „Ferdinand Schaitter" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte gezeichnet hat.

Rzeszów, am 31. März 1858.

N. 1307. **Kundmachung.** (430. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Johann Czerniecki für seine in Rozwadów bestehende Apotheke die Firma: „Johann Czerniecki" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Rzeszów, am 11. März 1858

Nr. 1462. **Edictal-Vorladung.** (432. 4—3)

Die nachstehende Militärpflichtigen werden aufgefordert binnen 6 Wochen heimzukehren, und sich bei diesem k. k. Bezirks-Amte anzumelden, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden:

Johann Skorczyński aus Wola zabierzowska Haus-Nr. 1 Geb.-J. 1836.

Itzig Jud Berl aus Niepołomice Haus-Nr. 49 Geb.-J. 1837.

K. k. Bezirksamt.

Niepołomice, den 22. April 1858.

Nr. 3502. **Concursausschreibung** (440. 2—3)

Zur Besetzung der mit 80 fl. CM. jährlicher Bestallung systemisirten Hebammenstelle in der Stadt Wojnicz Bochniaer Kreises wird hiermit der Concurs bis Ende Mai 1858 ausgeschrieben.

Bewerberinnen um diese Stelle haben sich mit ihrem Diplome, dem Geburtsscheine, Moralitätszeugnisse und über ihre erworbenen Verdienste auszuweisen, und ihre Bittgesuche mittelst des betreffenden Bezirks-Amtes in dessen Bereiche sie domiciliren, dem k. k. Bezirksamte in Wojnicz vorzulegen.

Vom k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 31. März 1858.

N. 1534. **Edictal-Vorladung.** (434. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Sokołów wird:

Anton Malec	Stobiernica	68	1837
Mechel Wachtel	Rusinów nowy	85	1836
Johann Węglarz	Trzebuska	143/147	„
Adalbert Małek	Staniszewskie	119	1835
Andreas Sudoł	Wilcza wola	46	1832
Nikolaus Antosz	Dzikowiec	70	„

aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der 3. Einschaltung der gegenwärtigen Vorladung in die Krakauer Zeitung nach ihren Heimath zurückzukehren, und sich bei diesem k. k. Bezirksamte behufs ihrer Assentstellung zu melden widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen, und im Betretungsfalle als solche behandelt werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Sokołów, am 21. April 1858.

Privat-Inserate.

Stellegesuch.

Eine junge Dame aus sehr guter Familie in Baiern, welche den Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, im Klavierspiele, im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen vollkommen im Stande ist, wünscht in einer Familie der höheren Stände als **Erzieherin**, am liebsten von Mädchen, placirt zu werden, und es könnte der Eintritt in die Stelle sogleich geschehen. Dieselbe ist durch das empfehlendste Zeugniß eines competenten pädagogischen Institutes unterstützt; sie beansprucht ferner nicht so sehr großes Salair als freundliche Stellung in der Familie. Adressen unter Ch. 1. Th. S. übermittelt an die Gesuchstellerin aus Güte die Expedition der Krakauer Zeitung.

Der Verkauf meines Lager's von Figuren, Consol's, Ampeln ec. ec. findet im ersten Stocke statt.

Gustav Lindquist,
Grodzker-Gasse Nr. 201.

(411. 2—3)

Der Gefertigte zeigt einem vereherten Publicum gehorsamst an, daß er in Folge der mit der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction abgeschlossenen Uebereinkunft die Leitung und Versorgung der Küche in Krynica für die nächste Bade-Saison übernommen hat. Er hat bereits Anstalten getroffen, sich mit allem, was eine gut eingerichtete Küche erfordert, zu versehen, und er wird auch für die Folge sich alle Mühe geben, der übernommenen Verpflichtung am gewissenhaftesten nachzugehen, und nichts zu unterlassen, was zu einer guten und prompten Bedienung des verehrten Publicums erforderlich ist.

Anton Ziembiński,
Restaurateur in Krakau.

(424.6)

Unterzeichneter Pächter des

Schützen-Gartens

zeigt hiermit ergebenst an, daß dessen Eröffnung am 1. Mai stattfindet und empfiehlt zugleich seine neueingerichtete Restauration, versehen mit einer Auswahl in- und ausländischer Weine und Biere, was ihn in den Stand setzt, Bestellungen von Mittags- und Abendmahlzeiten zu genügen und seine geehrten Gäste auch gegen Abonnement-Zahlung mit den besten Speisen zu bewirthen; wobei er für prompte Bedienung, vortrefflichen Kaffee, Thee u. s. w. bürgt, in der Hoffnung eines zahlreichen Zuspruches. (454. 2—3)

A. Strobel.

Markt-Anzeige.

Die Leinen-Waaren-Niederlage

zur „Elisabeth-Brücke" von

Gottlieb & Beyer

aus Wien,

während der Marktzeit im Hotel Dresden.

Wir machen hiemit unseren geehrten Kunden und einem P. T. Publicum die ergebene Anzeige, daß wir auch diesmal während der Marktzeit mit einem bedeutenden Lager aller Gattungen

echter Leinen-Waaren

angekommen sind, **und machen hiemit unsern Preis-Courant allgemein bekannt.**

Wir machen einem P. T. Publicum aufmerksam, daß wir mit keinem ähnlichen Geschäfte in irgend einer Verbindung stehen.

Unsere schon bereits seit einem halben Jahrhundert anerkannte Solidität garantirt für echtes Leinen und richtiges Ellenmaaß. Nur für diese Waaren, welche in unserem Verkaufs-Locale gekauft werden.

PREIS-COURANT.

1 Stück Garnleinwand, 30 Wiener Ellen, auf Leintücher 5 fl. 24 kr., 6, 7, 8 bis 10 fl.
1 „ Wichsstätter Leinwand, 30 Wiener Ellen lang, 6 fl. 30 kr., 7, 8 bis 9 fl.
1 „ 5/4 breite feine Handgarn-Leinwand, bes. für Bettwäsche, 30 Wr. Ellen 8, 9, 10 bis 11 fl.
1 „ Extrafeine Herrnhuter Leinwand, 5/4 breit, 30 Wr. Ellen zu 6 Hemden 9, 10, 11 bis 12 fl.
1 „ Hochfeine Schweizer Leinwand, 5/4 breit, 25 Wr. Ellen 10, 11, 12 bis 14 fl.
1 „ Leder-Leinwand zu 38 Wr. Ellen 8, 9, 10 bis 12 fl.
1 „ Rumburger Leinwand zu 12 Hemden 10, 12, 14 bis 18 fl.
1 „ Irländer Webe, 5/4 breit, 38 Wiener Ellen 12, 14, 18 bis 20 fl.
1 „ Schweizer Webe zu 12 Hemden 14, 16, 18 bis 20 fl.
1 „ Konstanzer Webe, 5/4 breit, 50 Wr. Ellen 18, 20, 24 bis 35 fl.
Alle Gattungen Rumburger u. Birefelder Webe, 50 u. 54 Wr. E. 18, 20, 24, 28, 35, 40, 45, 50—100 fl.
1 Dtzd. echte weiße Leinen-Tüchel 2 fl. 24 kr., 3, 4, 5 bis 12 fl.
1/2 „ echtfarbig blau gedruckte Leinen-Sacktüchel für Herren 1 fl. 36 kr., 2 fl. 30 kr., 3 bis 6 fl.
1/2 „ echte französische Battist-Tücher 1 fl. 36 kr., 2, 3, 4 bis 10 fl.
1/2 „ Brüsseler Linon-Battist-Tücher 3, 4, 5, 6 bis 15 fl.
1 „ große Tisch-Servietten 2, 3, 4 bis 8 fl.
1 „ Handtücher in Zwilch 1 fl. 20 kr., 2 fl. 30 kr., 3 fl. 30 kr., 4 bis 6 fl.
1 „ Handtücher in Damast 4, 6, 8 bis 15 fl.
1 großes Damast-Tischtuch ohne Nath 1, 2, 3, 4 bis 5 fl.
1 in Größen und Farben verschiedenes Kaffeetuch 24 kr., 1, 2, 3, 4 bis 5 fl.
1 Dtzd. Dessert-Servietten 24 kr., 1, 2, 3 bis 4 fl.
1 „ Damast-Garnitur für 6, 12, 18 und 24 Personen, von 4 bis 80 fl.
1 Stück echtfarbiger Bett-Canafas, 30 Wiener Ellen, 5 fl. 30 kr., 6 fl. 30 kr. bis 10 fl.
1 „ weißen Atlas-Gradl auf Bettwäsche und Unterhosen, das Stück zu 4, 6, 10 bis 12 fl.

Eingetretener Verhältnisse wegen befinden sich am Lager mehrere Dutzend von den feinsten Leinwand-Hemden nach der neuesten Façon (ungewaschen), welche wir um die Hälfte des Anschaffungspreises verkaufen, das Stück pr. 2, 4 und 6 fl. Besonders machen wir aufmerksam auf mehrere 100 Dutzend sächsische Zwirn-Strümpfe und Socken für Herren und Damen, pr. Dutzend zu 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 bis 25 fl. die feinsten. Ferner 2 bis $2\frac{1}{2}$ und 3 Wiener Ellen breite Leinwand auf Leintücher ohne Nath; mehrere 100 Dtzd. französische Tücher mit farbigen Rändern pr. Stück von 48 kr. angefangen.

Das Verkaufs-Local befindet sich nur allein während der Marktzeit in **Krakau** im

Hôtel Dresden.

In Lemberg im **Hôtel de l'Europa** nur während der Marktzeit.

In Wien Stadt Spiegelgasse N. 1088

durchs ganze Jahr.

Bestellungen von Außerhalb werden durchs ganze Jahr zu den hier bekannt gemachten Preisen **nur aus unserer Haupt-Niederlage in Wien, Spiegelgasse Nr. 1088** gegen portofreie Geldeinsendung, aufs sorgfältigste und schnellste besorgt, eben so, als wenn persönliche Einkäufe geschähen. (453. 3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	325''' 01	+16,0	44	Süd schwach	trüb		+8°4	+18°4
	10	325 28	13,2	51	West mittel				
3	6	325 45	10,0	72	West schwach	heiter			

Wiener Börse-Bericht

vom 1. Mai 1858.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%		84—84$\frac{1}{8}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%		95—95$\frac{1}{2}$
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		97$\frac{3}{4}$—98
Staatsschuldverschreibungen zu	5%	81$\frac{5}{8}$—81$\frac{11}{16}$
detto	„ 4$\frac{1}{2}$%	71$\frac{3}{4}$—71$\frac{7}{8}$
detto	„ 4%	64$\frac{1}{4}$—64$\frac{1}{2}$
detto	„ 3%	49$\frac{3}{4}$—50
detto	„ 2$\frac{1}{2}$%	41—41$\frac{1}{4}$
detto	„ 1%	16$\frac{1}{8}$—16$\frac{1}{4}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97—
Oedenburger detto	„ 5%	97—
Pesther detto	„ 4%	97—
Mailänder detto	„ 4%	96—
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	89—89$\frac{1}{2}$
detto v. Galizien, Ung. ec.	„ 5%	80$\frac{1}{4}$—80$\frac{3}{4}$
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	84—85
Banco-Obligationen	„ 2$\frac{1}{2}$%	64—64$\frac{1}{2}$
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		302—303
detto „ 1839		129—129$\frac{1}{4}$
detto „ 1854	4%	108$\frac{5}{8}$—108$\frac{3}{4}$
Como-Rentscheine		15$\frac{1}{2}$—15$\frac{3}{4}$
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	77—78
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	87$\frac{1}{4}$—87$\frac{3}{4}$
Gloggnitzer detto	„ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	86$\frac{1}{2}$—87
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		109—110
Actien der Nationalbank		972—973
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99$\frac{1}{2}$—99$\frac{3}{4}$
Actien der Oest. Credit-Anstalt		241—24$\frac{1}{4}$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		114—114$\frac{1}{2}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		—
„ „ Nordbahn		181
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		285$\frac{1}{2}$—285$\frac{3}{4}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100—100$\frac{1}{8}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		91—91$\frac{1}{4}$
„ „ Theißbahn		100—100$\frac{1}{2}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		247$\frac{1}{2}$—247$\frac{3}{4}$
„ „ Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft		541—542
„ „ detto 13. Emission		101$\frac{1}{4}$—101$\frac{3}{4}$
„ „ Lloyd		375—376
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		65—67
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.		29—30
Fürst Esterhazy	40 fl. C.	83—83$\frac{1}{2}$
„ Salm	40 „	42$\frac{1}{2}$—42$\frac{3}{4}$
„ Palffy	40 „	37$\frac{1}{2}$—37$\frac{3}{4}$
„ Clary	40 „	39$\frac{3}{8}$—39$\frac{5}{8}$
„ St. Genois	40 „	39—39$\frac{1}{2}$
F. Windischgrätz	20 „	24$\frac{1}{2}$—24$\frac{3}{4}$
Gf. Waldstein	20 „	26$\frac{1}{2}$—26$\frac{3}{4}$
„ Keglevich	10 „	16$\frac{1}{4}$—16$\frac{1}{2}$
Amsterdam (2 Mon.)		88
Augsburg (Uso.)		106
Bukarest (31 T. Sicht)		263$\frac{1}{2}$
Constantinopel detto		—
Frankfurt (3 Mon.)		105$\frac{1}{4}$
Hamburg (2 Mon.)		77$\frac{5}{8}$
Livorno (2 Mon.)		105$\frac{1}{4}$
London (3 Mon.)		10 17
Mailand (2 Mon.)		105$\frac{3}{8}$
Paris (2 Mon.)		123$\frac{5}{8}$
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7$\frac{3}{4}$—7$\frac{7}{8}$
Napoleonsd'or		8 15—115$\frac{1}{2}$
Engl. Sovereigns		10 19
Ruß. Imperiale		8 27—28

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag.
(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

K. k. Theater in Krakau.

Unter der Direction des Fried. Blum und J. Pfeiffer.

Montag, den 3. Mai 1858.

Zehnte Gastvorstellung der italienischen Operngesellschaft.

Zum Vortheil der unter der Obhut des Wohlthätigkeits-Vereins stehenden Armen.

LA SONNAMBULA.

(Die Nachtwandlerin.)

Lyrische Oper in 3 Acten von Bellini.

Anfang $7\frac{1}{2}$ Uhr. Kassaeröffnung 6 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 3778. **Edict.** (401. 2—3)

Vom k. k Landesgerichte in Krakau als Concurs- und Real-Instanz wird bekannt gemacht, daß die öffentliche Feilbietung der im Wadowicer Kreise in Galizien, an der österreichisch-schlesischen Grenze in der unmittelbaren Nähe der durch eine Zweigbahn mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn verbundenen Fabriksstädte Biala und Bielitz gelegenen, von zwei k. k. Commerzial-Hauptstraßen durchzogenen, zwei Stunden von der preußisch-schlesischen Grenze entfernten, laut dom. 302 pag. 366 n. 19 här. der Concursmassa des Großhandlungshauses Georg Thomke gehörigen landtäflichen Herrschaft Lipnik sammt Zugehör Międzybrodzie, Straconka und Leszczyny bewilligt wurde.

Diese Feilbietung wird hiergerichts in zwei Terminen, nämlich: am 17. Juni und am 15. Juli 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Diese Herrschaft sammt Attinentien, zu welcher nach der Katastralvermessung vom Jahre 1844, an Ackergründen . . . . 265 Joch 735 □ Kl.
an Wiesengründen . . . . . 19 „ 1300 „
an Weidegründen . . . . . 4 „ 179 „
an Gartengründen . . . . . 6 „ 1324 „
an Waldungen, in zwei Forstreviere getheilt, aus Buchen- u. Nadelholz bestehend . . . . 2259 „ — „
gehören, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Lasten, mit dem Rechte der Propination, der Jagdbarkeit, des Patronats, mit dem herrschaftlichen Schloße, dem Bräuhause, den Forst- und Wirthshäusern, den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit dem lebenden und todten Inventare, so wie dieß alles in dem Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857, beschrieben und geschätzt ist, wird in Pausch und Bogen feilgeboten.
2. Von dieser Feilbietung werden jedoch ausdrücklich ausgeschlossen:
a) das für die aufgehobenen unterthänigen, und für die als ablösbar erklärten Leistungen ermittelte, oder zu ermittelnde Grundentlastungs-Entschädigungs-Capital sammt dessen Renten; diese bleiben ein ausschließliches Eigenthum der Georg Thomke'schen Concursmassa;
b) alle Bier-, Branntwein-, Rosoglio-, Liqueur- und Essigvorräthe, das bereits gefällte Holz, dann alle vom Grund und Boden bereits abgesonderten Früchte jeder Art, diese Gegenstände bleiben ebenfalls Eigenthum der Georg Thomke'schen Concursmassa und werden erst nach der Veräußerung der Herrschaft Lipnik öffentlich feilgeboten werden; weshalb der Ersteher der Herrschaft Lipnik verpflichtet wird, diese Gegenstände in den hiezu erforderlichen Localitäten durch längstens 2 Monate vom Tage der Veräußerung der Herrschaft Lipnik, ohne alles Entgeld zu belassen.
3. Zum Ausrufspreise wird der im Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857, gerichtlich erhobene Werth dieser Güter pr. 166,182 fl. 58 kr. CM. angenommen, unter welchem selbe in diesen zwei Terminen nicht werden hintangegeben werden.
4. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation 10% des Schätzungswerthes, nämlich 16619 fl. CM. als Vadium zu Handen der Licitations-Commission baar oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditsanstalt, oder in k. k. österreichischen Staatsobligationen sammt Coupons und Talons nach dem mittels des letzten Blattes der Wiener Zeitung nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über deren Nennwerth zu erlegen. Dieses Vadium des Meistbietenden wird zu Gericht erlegt, jenes der Meistbietenden aber ihnen sogleich nach beendeter Licitation von der Feilbietungscommission rückgestellt werden.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, gleich nach Abschluß der Versteigerung im Licitationsprotocolle seinen Wohnort genau anzuzeigen und Falls er außerhalb der Stadt Krakau wohnt, gleichzeitig einen Bevollmächtigten zur Zustellung aller gerichtlichen Erlässe, Betreff der Erledigung des Feilbietungsactes und dessen Durchführung in allen Folgerungen, zu bestellen, ferner binnen 45 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Wissenschaft nehmenden gerichtlichen Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings im baaren Gelde gegen Einrechnung des baar erlegten Vadiums, an das Depositenamt des k. k. Landesgerichtes in Krakau zu erlegen, worauf ihm die etwa in Werthpapieren erlegte Caution rückgestellt werden wird.
6. Nach Erlag dieses ersten Kaufschillings-Drittheils wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und Genuß der erstandenen Güter übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, derselbe über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter, jedoch mit Ausschluß der Grundentlastungsentschädigung, intabulirt, und gleichzeitig selbst von Amtswegen der restliche Kaufschilling, wie auch die Verpflichtung hievon 5/100 Zinsen seit dem Tage der Besitzeinführung des Käufers zu zahlen, endlich das unten im §. 16 bedungene Recht der Relicitation zu Gunsten der Georg Thomke'schen Concursmassa im Lastenstande dieser erstandenen Güter einverleibt werden.
7. Binnen vier Monaten vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung hat der Käufer der die andern zwei Drittheile des Kaufpreises sammt aushaftenden 5/00 Zinsen nach Anweisung des Gerichts baar zu zahlen.
8. Die aus dem Kaufvertrage vom 17. Juli 1838 herrührenden, ob der Herrschaft Lipnik sammt Zugehör dom. 302 pag. 350 n. 8 on., dom 302 pag. 351 n. 10 on., dom 302 pag. 354 n. 12 on., dom. 416 pag. 251 n. 89 on., dom. 416 pag. 259 n. 96 on., dom. 416 pag. 260 n. 97 on., versicherten Kaufschillingsreste im Gesammtbetrage von 89,000 fl. CM. und zwar: a) für Johann Volkelt 14000 fl. CM., b) für Amalie Kolaczek 11250 fl. CM., c) für Henriette Gasch 11250 fl. CM., d) für Caroline Sporn 11250 fl. CM., e) für Bertha Tschikardt 5625 fl. CM., f) für Carl Sennewaldt 5625 fl. CM., g) für Johanna Riesenfeld 17000 fl. CM., h) für Franciska Brüll 4000 flr., i) für Eugenie Brüll 6000 fl., k) für Robert Brüll 1000 fl., l) für Moriz Brüll 1000 fl. CM., m) für Richard Brüll 1000 fl. CM., insoweit diese Gläubiger in die Belassung ihrer Capitalien auf der veräußerten Herrschaft einwilligen sollten, auf Abschlag des Meistbotes übernehmen und in die letzten zwei Drittheile des Kaufschillings einrechnen, wenn er sich diesfalls mit diesen Tabulargläubigern einverstanden, und deren tabularmäßige, gerichtlich oder notariel legalisirte Erklärung beigebracht haben wird, kraft welwelcher sie den Ersteher als Alleinschuldner und Zahler annehmen, und die Georg Thomke'schen Concursmasse von jeder weiteren Haftung für diese Forderungen sammt Nebengebühren entbinden.
In diesem Falle hat der Ersteher diese übernommenen Hypothekar-Capitalien vom Tage seiner Besitzeinführung mit 5/00 zu Handen der Hypothekargläubiger zu verzinsen.
9. Ueber das mit den Hypothekargläubigern wegen Belassung der obbezeichneten Capitalien auf den veräußerten Gütern getroffene übereinkommen hat sich der Ersteher spätestens bei Ueberreichung des Gesuches um Intabulation seines Eigenthumsrechtes der erstandenen Güter mittels der im vorstehenden §. 8 erwähnten Erklärung auszuweisen, worüber diese von ihm zur Bezahlung übernommenen Capitalien ob den erstandenen Gütern in der ihnen gegenwärtig zukommenden Priorität belassen und von dem, gemäß §. 6 sicherzustellenden Kaufschilligsreste in Abschlag gebracht werden; die übrigen Hypothekarlasten, oder im Falle keiner der obbenannten Hypothekargläubiger sein Capital auf den veräußerten Gütern belassen wollte, alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlast dom. 115 pag. 124 n. 1. on. werden von Amtswege gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen, das n. 94 on. auf jenen Gütern haftende Zehendablösungscapital pr. 160 fl. CM. oder dessen Rest aber wird von der Kridamasse berichtigt werden.
10. Nach Maß des berichtigten Kaufschillings wird dem Ersteher die Bewilligung zur Löschung des ob den veräußerten Gütern zu Gunsten der Georg Thomke'schen Concursmassa gemäß §. 6 u. 9 sichergestellten Kaufschillingsrestes ertheilt werden, wogegen die Löschung des Relicitationsrechtes nur nach vollständig erfüllten Licitationsbedingungen ertheilt werden kann.
11. Der Meistbieter ist schuldig, den zwischen den zu Lipnik ansäßigen israelitischen Familien einerseits, und den Georg Thomke'schen Erben, dann den Administratoren und dem Gläubigerausschusse der Georg Thomke'schen Concursmassa andererseits am 1. Februar 1850 abgeschlossenen und von dem k. k. Tarnower Landrechte am 34. Februar 1852 Z. 2276 bestättigten Erbpachtvertrag bezüglich der Ueberlassung zum Leichenhofe eines flächenraumes von ein Joch der zur Herrschaft Lipnik gehörigen Parzelle Nr. top. 93/76 neu/alt zuzuhalten.
12. Bei Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz und Genuß wird dem Ersteher der allfällige Abgang des in dem Schätzungsprotocolle vom 11. Juli 1857 aufgenommenen lebendigen und todten Inventars nach dem in diesem Protocolle enthaltenen Schätzwerthe von der Concursmassaverwaltung ersetzt werden. Mit dem Tage der Besitzeinführung des Erstehers werden auch sämmtliche Rentenrechnungen abgeschlossen; die Passivrentenreste bis zu diesem Tage werden von der Concursmasse getragen, die Activrentenreste aber vom Ersteher gegen einen 10% Einbringungsabzug übernommen und bei der Besitzeinführung an die Concursverwaltung baar bezahlt werden.
Gleichzeitig hat der Ersteher auch die vorhinein bezahlte Feuerasseuranz von den zu diesen Gütern gehörigen Gebäuden nach Verhältniß der Zeit des Besitzes an die Concursmassaverwaltung baar zu ersetzen.
13. Mit dem Tage der Einführung des Erstehers in den physischen Besitz der erstandenen Güter übernimmt derselbe auch alle Grundlasten, sämmtliche Steuern, Abgaben, landesfürstliche und Kommunalbeiträge, welche nach diesem Tage fällig werden; auf ihn übergehen auch mit diesem Tage alle Gefahren.
14. Die Concursmasse übernimmt keine Garantie für das Flächenmaß der verkauften Güter, so wie sie überhaupt keinerlei Eviction oder Vertretung leistet.
15. Die Kosten der Licitation werden von der Concursmassa getragen; dagegen die von dem Licitationsacte und für die Eigenthumsübertragung der erstandenen Güter an den Ersteher dem h. Aerar zu entrichtenden Gebühren und Stempeln hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
16. Sollte der Ersteher einer dieser Feilbietungsbedingungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen der Concursmassa-Verwaltung oder auch nur eines Concursmassagläubigers die Relicitation der Herrschaft Lipnik sammt Zugehör Międzybrodzie, Straconka und Leszczyny ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers, in einem einzigen oder in mehreren Terminen, unter denselben, oder unter anderen Bedingungen ausgeschrieben, und das Gut nach Umständen selbst unter dem Schätzungswerthe ohne irgend einer Einvernehmung des wortbrüchigen Erstehers verkauft und derselbe für alle daraus entstandenen Schaden und für die Kosten, nicht nur mit dem erlegten Vadium und den etwa erlegten Kaufschillingsraten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen für verantwortlich erklärt; der etwa erzielte höhere Meistbot wird zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet, ohne daß der wortbrüchige Ersteher hierauf einen Anspruch zu machen berechtigt sein wird.
17. Den Kauflustigen wird freigestellt den Schätzungsact, das Wirthschaft-Inventar und den Landtafelauszug dieser Güter in der Registratur des k. k. Landesgerichtes Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder auch in der Kanzlei des Georg Thomke'schen Concursmassavertreters W. K. Ehler, Advokaten in Biala einzusehen, oder abschriftlich zu erheben.
18. Hievon werden sämmtliche Concursgläubiger, diejenigen aber, denen der Feilbietungsbescheid entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche später in die Landtafel gelangen sollten, zu Handen des zu ihrer Vertretung bestellten Curators Hrn. Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kucharski mit dem verständigt, daß im Falle, als diese Güter weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Feilbietungstermine wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden könnten, zur Einvernehmung der sämmtlichen auf diesen Gütern vorgemerkten Gläubiger Behufs Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen nach §. 148 g. G. O. die Tagfahrt auf den 15. Juli 1858 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts mit dem Anhange bestimmt wird, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden gezählt werden.

Krakau, am 24. März 1858.

L. 3778. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie jako instancya spraw konkursowych i realnych podaje do wiadomości, iż publiczna licytacya dóbr Lipnik z przyległościami: Międzybrodzie, Straconka i Leszczyny położonych w obwodzie Wadowickim w Galicyi na granicy c. k. austryacko-szląskiéj w pobliżu miast fabrycznych Biały i Bielska poboczną koleją północną Cesarza Ferdynanda połączonych, dwoma gościńcami przeciętych o dwie mile od prusko-szląskiéj granicy oddalonych według ksiąg tabularnych dom. 302 pag. 366 n. 19 haer. do masy konkursowéj hurtowego handlu Jerzego Thomke należących, w tutejszym c. k. sądzie krajowym we dwóch terminach, mianowicie na dniu 17. Czerwca i 15. Lipca 1858 każdego razu o 10. godzinie przedpołudniem pod następującemi warunkami się odbędzie:

1. Dobra te z przyległościami, do których według pomiaru katastralnego z r. 1844:
Ornego pola . . . . 265 morg. 735□ sążni
Łąk . . . . 19 „ 1300 „
Pastwisk . . . . . . 4 „ 179 „
Ogrodów . . . . . 6 „ 1324 „
Lasów z bukowego i szpilkowego drzewa, dwa rewiry . . . 2259 „ — „
należą z wszelkiemi prawami i ciężarami z prawem propinacyi i polowania, patronatu z dworskim zamkiem, browarem, z budynkami gospodarczemi i leśniczemi z inwentarzem żywym i martwym stosownie do protokułu oszacowania z dnia 11. Lipca 1857 sprzedanemi będą ryczałtowo.
2. Od téj licytacyi wyłącza się wszakże:
a) Kapitał indemnizacyjny za zniesione poddańcze i inne daniny wraz z procentami przynależnemi bądź uzyskany, bądź uzyskać się mający, który to kapitał zostanie wyłączną własnością masy konkursowéj Jerzego Thomke.
b) Wszelkie zapasy piwa, wódki, rosolisu, likieru i octu — drzewo ścięte, tudzież zboże wszelkiego rodzaju od pnia i gruntu oddzielone przedmioty te zostaną również własnością massy konkursowéj Jerzego Thomke i dopiero po sprzedaży dóbr Lipnik, publicznéj licytacyi ulegną; z którego to powodu nabywca państwa Lipnik obowiązany będzie powyższe przedmioty we właściwych lokalnościach najdłużéj przez dwa miesiące od dnia sprzedaży państwa Lipnik bez wynagrodzenia zachować.
3. Cena wywołania wszystkich wyż pomienionych dóbr jest wartość w protokule oszacowania z dnia 11. Lipca 1857 sądownie oznaczona w ilości 166,182 złr. 58 kr. m. k. i dobra te w żadnym z obudwóch terminów poniżéj wartości szacunkowéj sprzedane nie będą.
4. Chęć kupienia mający winien przed rozpoczęciem licytacyi 10% wartości szacunkowéj w ilości 16,619 złr. m. k. jako wadium na ręce komisyi licytacyjnéj w gotówce, w listach zastawnych tow. kred. galic. lub téż w c. k. austryackich obligacyach rządowych wraz z kuponami i talonami, według kursu w ostatnim numerze Gazety Wiedeńskiéj wykazanego, jednakże nie powyżéj ich wartości nominalnéj złożyć.
Wadium to nabywcy będzie w sądzie zatrzymane, innym zaś współlicytującym zaraz po odbytéj licytacyi zwrócone zostanie.
5. Nabywca winien zaraz po odbytéj licytacyi w protokule licytacyjnym miejsce zamieszkania swego wyrazić i wrazie gdyby po za obrębem miasta Krakowa mieszkał, zarazem pełnomocnika dla doręczenia mu wszelkich sądowych uchwał; względem załatwienia i przeprowadzenia aktu licytacyjnego i wszystkich dalszych następstw mianować, tudzież w ciągu 45 dni po doręczeniu uchwały, akt licytacyjny potwierdzającéj, za wliczeniem wadium w gotówce złożonego, trzecią część ceny kupna w gotowiznie do depozytu c. k. sądu krajowego w Krakowie złożyć, poczém mu powyższa kaucya, gdyby w obligacyach lub listach zastawnych złożoną była, zwrócona zostanie.
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna oddane będą nabywcy powyższe dobra w fizyczne posiadanie i użytkowanie, nawet bez jego poprzedniczéj prosby i wydany mu będzie dekret własności, a na prosbę i koszta jego zaintabulowany będzie jako właściciel tych dóbr z wyłączeniem indemnizacyi za zniesione poddańcze i inne daniny, zarazem téż resztująca część ceny kupna, tudzież zobowiązanie opłacania od niéj 5 procent od sta, od dnia intromisyi wraz z rygorem relicytacyi w §. 16 wyrażonym na rzecz masy konkursowéj Jerzego Thomke w stanie biernym nabytych dóbr z urzędu zabezpieczone będą.
7. W ciągu cztérech miesięcy po doręczeniu sądowego wypowiedzenia winien nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z przynależnemi procentami 5 od sta według uchwały sądowéj w gotówce złożyć.
8. Resztujące części ceny kupna z kontraktu z dnia 17. Lipca 1838 pochodzące na dobrach Lipnik z przyległościami dom. 302 pag. 350 n. 8 on., dom. 302 pag. 351 n. 10 on., dom. 302 pag. 354 n. 12 on., dom. 416 pag. 251 n. 89 on., dom. 416 pag. 259 n. 96 on., dom. 416 pag. 260 n. 97 on. w ilości 89,000 złr. m. k. zabezpieczone, a to *a)* dla Jana Wolkelt 14,000 złr. mk., *b)* dla Amalii Kołaczek 11,250 złr. mk., *c)* dla Henryka Gasch 11,250 złr. mk., *d)* dla Karoliny Sporn 11,250 złr., *e)* dla Berty Tschikardt 5,625 złr., *f)* dla Karola Sennewaldt 5,625 złr., *g)* dla Johanny Riesenfeld 17,000 złr., *h)* dla Franciszki Brüll 4,000 złr., *i)* dla Eugenii Brüll 6,000 złr., *k)* dla Roberta Brüll 1000 złr., *l)* dla Maurycego Brüll 1000 złr., *m)* dla Ryszarda Brüll 1000 złr. m. k. może nabywca o ile ci wierzyciele na pozostawienie swych kapitałów przy dobrach sprzedanych zezwolą, w resztujące dwie trzecie części ceny kupna wliczyć, jeżeli się w ten sposób z pomienionymi wierzycielami ugodzi, i deklaracyą z ich strony, zdolną do zaintabulowania, sądownie lub notaryalnie legalizowaną wykaże, mocą któréj wierzyciele nabywcę jako jedynego dłużnika i zobowiązanego uznają i konkursową masę Jerzego Thomke od wszelkich dalszych zobowiązań dotyczących ich pretensyi z przynależytościami uwolnią. W tym razie wienien nabywca od kapitałów hypotecznych na siebie przyjętych od dnia intromissyi procent 5 od sta na ręce wierzycieli hypotecznych wypłacić.
9. Ugodą z wierzycielami względem pozostawienia wyż pomienionych kapitałów przy sprzedanych dobrach zawartą winien się nabywca najpóźniéj przy podaniu prosby o intabulacyę prawa własności nabytych dóbr za pomocą deklaracyi w poprzednim §. 8 wzmiankowanéj wykazać, wskutek czego kapitały na siebie przyjęte, przy nabytych dobrach w pierwszeństwie obecnie im przynależącém pozostawione i wedle §. 6 z resztującéj ceny kupna zabezpieczyć się mającéj, potrącone być mają,

wszystkie inne zaś ciężary hypoteczne tudzież kapitały powyższych wierzycieli gdyby żaden z nich pretensyi swoich przy sprzedanych dobrach pozostawić niechciał, wyextabulowane będą z urzędu z wyjątkiem ciężaru gruntowego dom. 115 pag. 124 n. 1 on. i na cenę kupna przeniesione zostaną. Kapitał indemnizacyjny za zniesione dziesięciny w ilości 160 zlr. mk. na n. 94 on. zabezpieczony lub resztę tegoż zapłaci masa konkursowa.

10. W miarę uiszczonéj ceny kupna otrzyma nabywca pozwolenie wyextabulowania resztującéj części ceny kupna na sprzedanych dobrach według §. 6 i 9 na rzecz masy konkursowéj zabezpieczonéj, zaś wyextabulowanie prawa relicytacyi dopiero po całkowitém dopełnieniu warunków licytacyjnych pozwolone będzie.

11. Najwięcéj ofiarujący winien kontrakt dzierżawy wieczystéj pomiędzy starozakonnemi w Lipniku osiadłemi z jednéj a spadkobiercami Jerzego Thomke, tudzież administratorami i wydziałem wierzycieli, konkursowéj masy Jerzego Thomke z drugiéj strony, na dniu 1. Lutego 1850 zawarty i ze strony c. k. sądu szlacheckiego w Tarnowie na dniu 24. Lutego 1852 L. 2276 potwierdzony, względem odstąpienia jednego morgu przeznaczonego na cmętarz, z parceli Nr. top. 93/76 now./star. do dóbr Lipnik należącéj dotrzymać.

12. Przy objęciu nabytych dóbr w fizyczne posiadanie i użytkowanie wynagrodzony będzie nabywcy ze strony administracyi masy konkursowéj wszelki ubytek żywego i martwego inwentarza w protokule z dnia 11. Lipca 1857 wyrażonego według wartości w tym protokule wymienionéj — z dniem intromisyi nabywcy zawieszone będą rachunki, dotyczące powyższych dóbr — ztąd téż po uczynionym bilansie resztujące passiwa ponosić będzie masa konkursowa włącznie do dnia intromisyi, aktiwa zaś zapłaci nabywca w gotówce z góry za potrąceniem procentu 10 od sta, tytułem ich poszukiwania, na ręce administracyi konkursowéj.

Zarazem winien nabywca asekuracyą ogniową za budynki do tych dóbr należące z góry uiszczoną stosunkowo do czasu posiadania administracyi masy konkursowéj w gotówce zwrócić.

13. Nabywca ponosić będzie od dnia, w którym w posiadanie fizyczne nabytych dóbr wprowadzony zostanie, wszystkie ciężary gruntowe, podatki i daniny, również i wszelkie niebezpieczeństwo.

14. Masa konkursowa nie ręczy za pomiar sprzedanych dóbr, i wogóle żadnéj ewikcyi nie daje.

15. Koszta licytacyi ponosić będzie masa konkursowa, zaś koszta aktu licytacyjnego, tudzież koszta i stemple za przeniesienie własności nabytych dóbr winien nabywca z własnych funduszów ponosić.

16. Gdyby nabywca, któregokolwiek z powyższych warunków licytacyi niedopełnił, natenczas na prośbę administracyi masy konkursowéj lub téż którego z wierzycieli wypisaną będzie relicytacya dóbr Lipnik wraz z przyległościami: Międzybrodzie, Straconka i Leszczyny bez powtórnego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy, warunków licytacyi niedotrzymującego, i dobra te w jednym lub téż w kilku terminach pod temi samemi lub innemi warunkami, a wedle okoliczności nawet poniżéj wartości szacunkowéj bez porozumienia się z nabywcą warunków licytacyi niedotrzymującym sprzedane będą — nabywca zaś odpowiedzialny będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody i koszta nietylko złożoném wadium i uiszczonemi ratami ceny kupna, ale téż wszelkim innym majątkiem swoim, a nadwyżka z relicytacyi uzyskana obróconą będzie na zaspokojenie wierzycieli konkursowych, do któréj nabywca, warunków licytacyi nie dotrzymający żadnego prawa rościć sobie nie może.

17. Chęć kupienia mającym wolno akt oszacowania, inwentarz ekonomiczny i extrakt tabularny tych dóbr w registraturze c. k. sądu krajowego w Krakowie we zwykłych godzinach urzędowych, albo téż w biórze adwokata Dra. Ehrler w Biale, administratora masy konkursowéj Jerzego Thomke przejrzeć lub odpisać.

18. O niniejszéj licytacyi uwiadamia się wszystkich wierzycieli konkursowych bezpośrednio, tych zaś którymby uchwała o rozpisaniu niniejszéj licytacyi nie w czas lub téż wcale doręczoną być nie mogła, tudzież i tych którzyby dopiero późniéj do tabuli krajowéj wpisani zostali, na ręce kuratora do ich zastępstwa mianowanego adwokata Dra. Alth ze substytucyą adwokata Dra. Kucharskiego z tym dodatkiém, iż na przypadek, gdyby te dobra ani w pierwszym ani téż w drugim terminie licytacyjnym przynajmniéj za wartość szacunkową sprzedanemi być niemogły, do posłuchania wszystkich na tych dobrach zabezpieczonych wierzycieli celem ustanowienia łatwiéjszych warunków licytacyjnych, termin na dzień 15. Lipca 1858 o 3. godzinie po południu w c. k. sądzie krajowym w Krakowie się wyznacza, z tém ostrzeżeniem, że nieobecni, jako do większości głosów obecnych przystępujący uważani będą.

Kraków, dnia 24. Marca 1858.

N. 4894. **Edict.** (448. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Herrn Adam Grafen Potocki und Isaak Leon Kolischer, und eventuell deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wieder dieselben Frau Kasimira Homolacz, Eigenthümerin der Güter Jekowice sammt Zugehör, Tarnower Kreises unterm 3. April 1858 Z. 4894 wegen Löschung der zu Gunsten des Adam Grafen Potocki haftenden Summe pr. 87542 flp. 3 gr., resp. deren Restes pr. 80,000 flp. sammt Nebengebühren aus den Gütern Jekowice, Sanoka und Rudno sammt der zu Gunsten des Isaak Leon Kolischer haftenden Afterlast pr. 4600 fl. CM. s. N. G. Klage angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 14. Juli 1858, 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. April 1858.

N. 3978. **Edict.** (449. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Com. vom 6. December 1855 Z. 7216 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 83 pag. 246 n. 16 u. 17 här. liegenden Gut Kossocice sammt Attin. Barycz, Strzałkowice, Sobniowice, Sikorskie bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 20836 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juni 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. April 1858.

Z. 1792. **Kundmachung.** (452. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Mogiła wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß am 13. April l. J. zu Stanisławowice, ein herrenloses Pferd, von brauner Farbe, mittlerer Jahren, Bauernschlages ergriffen wurde.

Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert sein Recht auf dasselbe binnen 14 Tagen bei dem Bezirksamte Mogiła nachzuweisen, widrigens solches veräußert, und der Kaufpreis bei dem k. k. Bezirksamte zur vorschriftsmäßigen Behandlung aufbehalten würde.

Krakau, am 23. April 1858.

Nr. 8055. **Ankündigung.** (442. 2—3)

Von den in Krynica zum Verkaufe bestimmten, der Domäne Muszyna gehörigen Bauplätzen sind noch drei zu vergeben nämlich:

Nr. 4 pr. 474 □°	im Schätzungswerthe v.	23 fl. 42 kr.
Nr. 5 pr. 451 "	"	22 fl. 33 kr.
Nr. 6 pr. 348½ □°	"	17 fl. 24 kr.

Der Plan dieser Baugründe und die Verkaufsbedingungen sind im Dept. IV. der k. k. Finanz-Landes-Direction in Neu-Sandez einzusehen.

Kaufanträge, welche mit einem Vadium im Betrage von 20% des angebotenen Kaufschillings zu belegen sind und die Klausel zu enthalten haben, daß der Offerent die Verkaufsbedingungen kenne und sich denselben unterziehe — werden bis Ende Mai l. J. von der k. k. Finanz-Landes-Direction entgegengenommen, Anbote unter der Schätzungswerthe jedoch nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. April 1858.

Nr. 1731 **Edict.** (447. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit den nach Namen und Wohnort unbekannten Kindern der gestorbenen Rosalia de Łązyńskie Nejmanowska, dann dem, dem Wohnorte nach unbekannten Nikolaus Łązyński bekannt gemacht, daß der denselben mit Beschluß des bestandenen Tarnower Landrechtes vom 11. Jänner 1853 Z. 18764 ad actum der Verlassenschaftsabhandlung nach Felix Łązyński zum Curator bestellte Herr Advokat Dr. Balko mit Substituirung des Advokaten Dr. Reger von dieser Curatel enthoben und an deren Stelle Herr Advokat Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Jarocki zu ihrem Curator in dieser Angelegenheit bestellt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 31. März 1858.

N. 4936. **Lizitations-Ankündigung.** (441. 2—3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juni 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Jasło eine öffentliche Licitation im Zwecke des Verkaufes des ehemaligen Zoll- und Dreissigst-Gebäudes in Grab sammt dazu gehörigen Grundfläche wird abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 848 fl. und das von jedem Licitanten zu erlegende Vadium 85 fl. CM.

Bis zum Schlusse der mündlichen Licitations-Verhandlung werden auch schriftliche mit dem Vadium versehene, versiegelte und mit einer Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Die näheren Licitations-Bedingungen können bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. April 1858.

N. 732. **Kundmachung.** (430. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Przeworsk wird hiemit den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Christof Kliment, Josef Barański und Rosalia Januszewicz bekannt gemacht, daß sie sich wegen dem im hiergerichtlichen k. k. Steuer als Depositen-Amte erliegenden Nachlasse um so sicherer binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen zu melden haben, als sonst diese Nachlaßbeträge nach Verlauf der obigen Zeit dem h. Aerar zufallen würden. Zur Wahrung ihrer Rechte wird gleichzeitig Herr Alexander Czepielowski zum Curator bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Przeworsk, am 6. April 1858.

N. 1321. **Edict.** (431. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Lancut werden nachstehende dem Aufenthaltsorte unbekannte, zur Stellung auf den Assentplatz pr. 1858 beruffene aus der Heimath illegal abwesende Militärpflichtige, als:

Johann Piechuta	Brzoza stadnicka	250	1834
Franz Babiarz	"	136	1831
Jakob Dec	Zołynia Markt	113	"
Simon Kochmann	Zołynia Dorf	237	1834
Martin Nycz	Krzemienica	71	1833

vorgeladen, binnen 4 Wochen hieramts zu erscheinen, der Militärpflicht zu entsprechen, und sich über die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dieselben, als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen, und behandelt werden.

Lancut, am 21. April 1858.

N. 2193. **Edict.** (450. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den Eheleuten Mathias und Anna Wierzbickie und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Johanna Dunin auf Löschung der zu Gunsten der geklagten Eheleute Mathias und Anna Wierzbickie im Lastenstande der Güter Klecza dolna und średnia Wadowicer Kreises dom. 107 pag. 172 n. 35 on. haftenden Forderung pr. 1113 flp. 19 gr. sammt Zinsen unterm 20. November 1857 Z. 15382 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 22. Juni 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Hrn. Landes-Adv. Dr. Grünberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten errinnert zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 18. April 1858.

N. 5583. **Kundmachung.** (451. 2—3)

Am 10. Mai 1858 um 10 Uhr Vormittags werden in der Wadowicer Kreisamtskanzlei 800 Stück Pappendeckelblätter von den früheren Conscriptionsbüchern an den Meistbiethenden gegen gleichbare Bezahlung des Kaufpreises im Licitationswege veräußert werden.

Der Fiscalpreis von welchem hinauf licitirt wird, beträgt 26 fl. 58¾ kr. CM.

Kauflustige werden eingeladen sich zu dieser Licitations-Verhandlung an dem obgenannten Tage einzufinden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 24. April 1858.

Z. 2208. **Edict.** (446. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1854 zu Baranów Hersch Monheit ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der großjährigen Kindern und Erben Schlama, Moses Aron, Josef Schaja, Mechel Monheit unbekannt ist, werden dieselben aufgefordert, binnen einem Jahre vom unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und ihre Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie bestellten Curator Schaja Fenster abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Mielec, am 31. December 1857.

Z. 823. **Concurs-Ausschreibung.** (439. 2—3)

Zehn provisorische Gerichts-Adjuncten-Stellen.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat mit dem Erlasse dto. 13. l. M. Z. 6128 zur Aufarbeitung der Rückstände im Justizfache bei dem gemischten Bezirksämtern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel das subalterne Concepts-Personale der Gerichtshöfe erster Instanz mit zehn provisorischen Gerichts-Adjuncten in der untersten Gehaltsstufe von je fünfhundert Gulden jährlich, zu vermehren befunden. Diese provisorischen Gerichts-Adjuncten haben keinen Anspruch weder auf eine höhere Gehalts-Cathegorie noch bei ihrer Zuweisung zu den gemischten Bezirksämtern auf den Bezug von Diäten oder Diäten-Pauschalien; werden aber bei Erledigung systemisirter Gerichtsadjunctenstellen nach Verdienst berücksichtiget werden, und erwerben mit ihrer Ernennung als solche den Anspruch zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen.

Im Zwecke der Besetzung dieser zehn provisorischen Gerichts-Adjunctenstellen wird hiemit die Bewerbungsfrist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Wiener Zeitung gerechnet bestimmt.

Die Bewerber haben ihre nach Vorschrift des §. 16 des a. h. kais. Patents dto. 3. Mai 1853 Nr. 81 d. R. G. B. gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der abgelegten Rechtsstudien und der bestandenen Richteramts-Prüfung, dann ihrer bisherigen Beschäftigung und dienstlichen Verwendung und diejenigen, welche bereits in dienstlicher Verwendung stehen, mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde, an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Krakau zu überreichen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Krakau, den 22. April 1858.

N. 198. **Obwieszczenie.** (438. 2—3)

Podaje się do publicznéj wiadomości, iż w dniu 30. b. m. o godzinie 11. przedpołudniem w kancelaryi szpitala św. Łazarza sprzedanem będzie przez licytacyą publiczną siano w ilości cetnarów 90 wagi Wiedeńskiéj.

Z c. k. dyrekcyi szpitala ś. Łazarza i ś. Ducha.

Kraków, dnia 21. Kwietnia 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter